

03/2025

# DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein



- *Andreas Betz, Laura Kremeike*, Das Zeitalter der Digitalität ist Fluch und Segen zugleich! Gesamtheitliche Betrachtung der digitalen Bürgerinformation im Amt Hüttener Berge
- *Thorsten Karstens*, Wirkung von Nivellierungssätzen im kommunalen Finanzausgleich
- *Sascha Plietzsch*, Einwegkunststofffondsgesetz – Geldregen oder zusätzliche Bürokratie für die Gemeinden?
- *Anja Jacobsen, Marret Bähr*, Nachhaltigkeits-ABC und mehr – Neues vom KNBV

C 3168 E

ISSN 0340-3653

76. JAHRGANG

**SHGT**  
Schleswig-Holsteinischer  
GEMEINDETAG

Deutscher  
Gemeindeverlag  
GmbH Kiel



# Landeskonferenz „Wärmewende vor Ort“

Konkrete Perspektiven für die kommunale Energie- und Wärmewende  
Wärme • Gas • Wasserstoff • Strom in Schleswig-Holstein

1. Juli 2025  
im Energie-Forum  
Rendsburg

**Jetzt  
vormerken**

## Wärmewende – wie wird's bezahlbar?

Spannende Vorträge, Tipps, Diskussionen  
und Gespräche auf der Energiemesse rund  
um Ihre Kommunale Wärmeplanung

Einladung und Programm  
folgen im Mai

Alle Vorträge aus 2024 zum  
Nachhören und Lesen:  
[www.hansewerk.com/landeskonferenz](http://www.hansewerk.com/landeskonferenz)



# DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung  
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

77. Jahrgang · März 2025

## Impressum

### Schriftleitung:

Jörg Bülow

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

### Redaktion:

Daniel Kiewitz

### Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventlouallee 6, 24105 Kiel

Telefon (0431) 57 00 50 50

Telefax (0431) 57 00 50 54

E-Mail: info@shgt.de

Internet: www.shgt.de

### Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH

Jägersberg 17, 24103 Kiel

Postfach 1865, 24017 Kiel

Telefon (0431) 55 48 57

Telefax (0431) 55 49 44

### Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH

Anzeigenmarketing

70549 Stuttgart

Telefon (0711) 78 63 - 72 23

Telefax (0711) 78 63 - 83 93

Preisliste Nr. 46, gültig ab 1. Januar 2025.

produkt.sicherheit@kohlhammer.de

### Bezugsbedingungen:

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden.

Bezugspreis ab Verlag jährlich 118,40 € zzgl.

Versandkosten von 10,20 €.

Einzelheft 14,70 € (Doppelheft 29,40 €) zzgl.

Versandkosten.

Die angegebenen Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

**Druck:** Druckzentrum Neumünster GmbH

**Satz & Gestaltung:**

Agentur für Druck und Werbung, Sonnenbühl

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung. Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor.

ISSN 0340-3653

Titelbild: Abendsonne auf der Nordseeinsel Pellworm

Foto: Axel Barendorf, Ahrensburg

## Aufsätze

Andreas Betz, Laura Kreimeike

Das Zeitalter der Digitalität ist Fluch und Segen zugleich!

Gesamtheitliche Betrachtung der digitalen Bürgerinformation im Amt Hüttener Berge..... 62

Thorsten Karstens

Wirkung von Nivellierungssätzen im kommunalen Finanzausgleich .....70

Sascha Plietzsch

Einwegkunststofffondsgesetz – Geldregen oder zusätzliche Bürokratie für die Gemeinden? .....74

Anja Jacobsen, Marret Bähr

Nachhaltigkeits-ABC und mehr – Neues vom KNBV .....76

## Rechtsprechungsberichte

1. BGH:

Überfahrtbaulast begründet kein zivilrechtliches Wegerecht .....77

2. OVG Berlin-Brandenburg

zur wechselseitigen Abstandsflächenunterschreitung benachbarter Windenergieanlagen.....78

3. OVG Thüringen

zum Rechtsweg bei Einstellung der Trinkwasserversorgung.....78

Aus dem Landesverband.....79

Infothek.....88

Mitteilungen des DStGB .....90

Personalnachrichten .....91

Buchbesprechungen.....91

## Das Zeitalter der Digitalität ist Fluch und Segen zugleich!

### Gesamtheitliche Betrachtung der digitalen Bürgerinformation im Amt Hüttener Berge

Andreas Betz, Amtsdirektor des Amtes Hüttener Berge  
Laura Kremeike, Zukunftskordinatorin des Amtes Hüttener Berge

*In einer Zeit, in der Digitalisierung nicht nur neue Möglichkeiten eröffnet, sondern auch grundlegende Veränderungen in nahezu allen Lebensbereichen bewirkt, steht die kommunale Verwaltung vor der Herausforderung, aktiv an der Gestaltung dieses Wandels mitzuwirken. Das Amt Hüttener Berge hat einen strategischen Rahmen geschaffen, um den digitalen Wandel in der Region gezielt zu fördern und zukunftsfähige Lösungen für Bürgerinformation und digitale Daseinsvorsorge zu entwickeln.*

*Dieser Beitrag beleuchtet, wie das Amt Hüttener Berge durch verschiedene Ansätze und Technologien Transparenz, Bürgernähe und Effizienz steigert. Anhand konkreter Beispiele – vom Bürgerportal über Social-Media-Strategien bis hin zum Mobilitätsdienst – wird aufgezeigt, wie digitale Tools dazu beitragen, die regionale Lebensqualität zu verbessern und gleichzeitig eine nachhaltige, vernetzte Kommunikation sicherzustellen. Der Artikel gibt einen Einblick in die erfolgreiche Umsetzung von Maßnahmen und die strategischen Ziele, die hinter der Digitalisierung einer ländlichen Region stehen.*

#### Strategischer Ansatz zur Bürgerinformation und digitalen Daseinsvorsorge

Das Amt Hüttener Berge hat sich als öffentlicher Dienstleister bewusst dafür entschieden, im digitalen Wandel eine aktive und gestaltende Rolle einzunehmen. Mit der Einführung der Digitalen Agenda im Jahr 2018 wurde ein strategischer Rahmen geschaffen, der seitdem die Digitalisierungsbestrebungen des Amtes prägt. Das Leitmotiv der Digitalisierungsmaßnahmen ist dabei die Überzeugung, dass Digitalisierung – insbesondere im ländlichen Raum – nicht nur von

zentraler Bedeutung, sondern auch unvermeidbar ist, um den Herausforderungen der Zukunft gerecht zu werden.

Die im Titel gewählte Formulierung „Zeitalter der Digitalität“ soll daher ausdrücken, dass wir uns in einer Phase tiefgreifender Veränderungen befinden, in der digitale Technologien nicht nur Innovationen ermöglichen, sondern auch grundlegende gesellschaftliche, wirtschaftliche und kulturelle Prozesse prägen. Sie betont die Notwendigkeit, aktiv an der Gestaltung dieses Wandels teilzunehmen, um die Potenziale der Digitalisierung bestmöglich für die Region und ihre Bewohnerinnen und Bewohner zu nutzen.

Nicht zuletzt zeichnet sich das Zeitalter der Digitalität – basierend auf den Erfahrungen der letzten Jahre – auch dadurch aus, dass Bürgerinnen und Bürger nur dann effektiv mit Informationen und Beteiligungsangeboten erreicht werden können, wenn eine aktive Informationspolitik auf den ihnen bekannten und genutzten Kanälen stattfindet.

Der vorliegende Beitrag beleuchtet vor diesem Hintergrund den Status quo der digitalen Daseinsvorsorge und Bürgerinformation im Amt Hüttener Berge. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf der Bürgerinformation. Der Text widmet sich insbesondere konkret umgesetzten Maßnahmen sowie den zugrundeliegenden Zielen und Entwicklungsschritten.

Umgesetzte Maßnahmen:

- Bürgerportal
- Bürgerbeteiligungsplattform
- Mängelmelder
- Mobilitätsdienst
- Seniorenportal digital.vital
- Regionalkarte
- Vernetzte Webseiten/Datendreh-scheibe



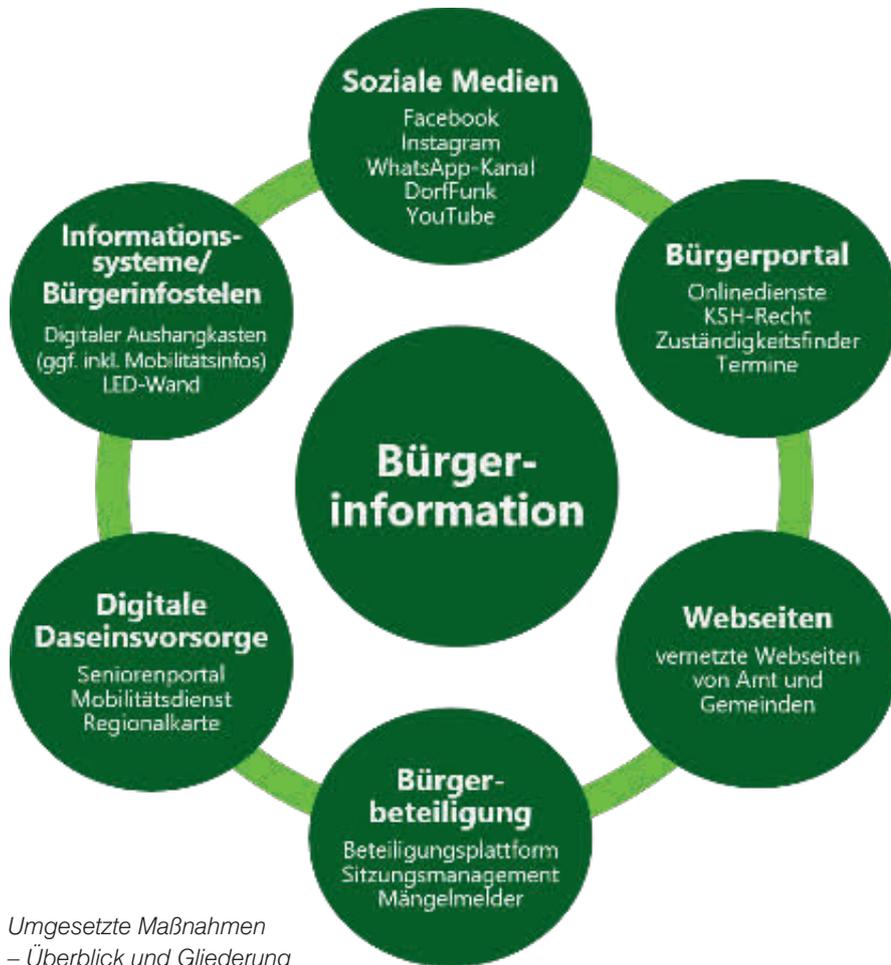
- Digitaler Aushangkasten (ggf. inkl. Mobilitätsinfos)
- LED-Wand
- Sitzungsmanagement
- Soziale Medien

Hauptziel der Bürgerinformation im Amt Hüttener Berge ist, sicherzustellen, dass Informationen effektiv, effizient und zielgerichtet an die Bürger vermittelt werden. Besondere Relevanz hat dies auch vor dem Hintergrund einer deutlich reduzierten Presseberichterstattung über die öffentlichen Sitzungen der gemeindlichen Gremien.

Mit der Verwendung unterschiedlichster Kommunikationskanäle sollen die Transparenz und das Vertrauen gestärkt werden, indem die Bürgerinnen und Bürger einfachen Zugang zu den relevanten Informationen erhalten. Dies fördert eine inklusive Informationsverteilung, die viele verschiedene Bevölkerungsgruppen erreichen kann.

Bürgerinformation ist dabei auch untrennbar verbunden mit der Bürgerbeteiligung, die gleichermaßen durch das Verwenden verschiedenster Ausgabemedien und das Erreichen vieler Zielgruppen gestärkt wird.

Schließlich unterstützt eine breite Präsenz auch den Dialog zwischen Bürgern, Ent-



Umgesetzte Maßnahmen  
– Überblick und Gliederung

scheidungsträgern und Verwaltung, was zu einer stärkeren Beteiligung und besseren Entscheidungsfindung führt. Bewusst nach dem Prinzip „Viel hilft viel!“, jedoch unter gezielter Nutzung maximaler Synergien, um ein effektives Verwaltungshandeln zu gewährleisten.

Der strategische Ansatz für Bürgerinformation und digitale Daseinsvorsorge im Amt Hüttener Berge umfasst sowohl die Entwicklung und Umsetzung von Konzepten und Strategien – wie der Digitalen Agenda oder dem Social-Media-Konzept – als auch das Bekenntnis der Mitarbeitenden zu einer gemeinsamen und einheitlichen Informationspolitik. Die Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit Informationen sowie deren Beteiligung an passender Stelle stellt ein gemeinsames Ziel aller Mitarbeitenden dar, denn nur durch diese gemeinsame Ausrichtung kann der Anspruch erfolgreich erfüllt werden.

Trotz der hohen Bedeutung einer professionellen Öffentlichkeitsarbeit und der damit verbundenen Außenwirkung, muss diese stets im Rahmen der verfügbaren personellen Ressourcen erfolgen. Als öffentlicher Dienstleister ist es daher essenziell, bei Bedarf klare Prioritäten zu

setzen und die Erfüllung der Pflichtaufgaben sicherzustellen. Um in diesem Spannungsfeld schnelle und fundierte Entscheidungen treffen zu können, ist die Öffentlichkeitsarbeit im Amt Hüttener Berge direkt beim Amtsdirektor angesiedelt. Darüber hinaus werden die amtsangehörigen Gemeinden und Zweckverbände bei Bedarf gezielt unterstützt, um eine einheitliche und effektive Kommunikation sicherzustellen.

Abschließend lässt sich zum strategischen Ansatz festhalten, dass sich die Bausteine der digitalen Daseinsvorsorge und Bürgerinformation, trotz bereits erzielter Erfolge und Meilensteine, weiterhin in einem agilen und flexiblen Prozess befinden. Dieser Prozess zielt darauf ab, kontinuierlich zu lernen und sich weiterzuentwickeln. Fehler werden dabei ausdrücklich als wertvolle Chance für Verbesserungen betrachtet und sind ein unverzichtbarer Bestandteil des Entwicklungsprozesses. Zudem zeichnet sich eine zugewandte und dienstleistungsorientierte Verwaltung letztendlich immer auch dadurch aus, die persönliche Nähe zu den Bürgerinnen und Bürgern durch direkte Gespräche und analoge Kommunikationswege aufrechtzuerhalten.

## Bürgerportal: Alles aus einer Hand

In einer zunehmend digitalisierten Welt, die viele Chancen und eine große Vielfalt bietet – benötigen Bürgerinnen und Bürger einen zentralen Zugangspunkt, um die digitalen Dienstleistungen ihrer Verwaltung zu überblicken. Von Verwaltungsleistungen im Rahmen des Onlinezugangsgesetzes (OZG) bis hin zu Angeboten der digitalen Daseinsvorsorge bündelt das Bürgerportal alle wichtigen Funktionen an einem Ort. Es ermöglicht den Einwohnerinnen und Einwohnern, zahlreiche Angelegenheiten bequem online zu erledigen – unabhängig von Ort und Zeit.

Das Bürgerportal des Amtes Hüttener Berge ist Teil des landesweiten Bürgerportals SH und zeichnet sich durch eine benutzerfreundliche Gestaltung sowie höchste Sicherheitsstandards aus. Es ist darauf ausgelegt, den Bürgerinnen und Bürgern einen zuverlässigen und leicht zugänglichen Service zu bieten. Die kontinuierliche Weiterentwicklung des Portals stellt sicher, dass es sich an die wachsenden Anforderungen und Bedürfnisse der Bevölkerung anpasst. Über ein personalisiertes Bürgerportal-Konto (Servicekonto) können zahlreiche Dienstleistungen von Behörden beantragt und in Anspruch genommen werden – ohne lange Wartezeiten vor Ort. Die Nutzung eines Servicekontos ist freiwillig und kostenlos. Viele digitale Dienste können Sie auch ohne Registrierung nutzen. Ein personalisiertes Bürgerportal-Konto bietet jedoch höheren Komfort: Antragsdaten wie Vor- und Nachname etc. werden für Sie vorausgefüllt und Sie erhalten Rückmeldungen in Ihr Servicekonto-Postfach. Für manche Dienste ist ein Bürgerportal-Konto erforderlich, weil die Verwaltung die Identität des Bürgers wissen muss, oder Rückmeldungen auf digitale Anfragen ausschließlich digital erfolgen können (an ein Servicekonto-Postfach).

Mit derzeit rund 900 monatlichen Besuchern beweist das Bürgerportal, wie effizient und bürgernah digitale Lösungen gestaltet werden können. Gleichzeitig trägt es dazu bei, Behördengänge zu reduzieren und die Verwaltung moderner, transparenter und zugänglicher zu machen. So ist es unser Ziel, dass das Bürgerportal immer mehr zur zentralen Drehscheibe für den digitalen Kontakt zwischen Bürgerinnen und Bürgern und der Amtsverwaltung wird. Auch hier ist es wichtig, dass uns dabei der ITV.SH federführend als Dienstleister zur Verfügung steht und die digitalen Dienstleistungen für alle Verwaltungen in Schleswig-Holstein bündelt und vorantreibt. Es gibt

einige Services, die im Rahmen der Infrastruktur des Landes durch das Land SH als Basisdienste bereitgestellt werden und somit ebenfalls eine Synergie für alle bringt. Als Beispiel sind hier das Servicekonto, Postfach, E-Payment, KSH-Recht, „Zuständigkeitsfinder Schleswig-Holstein“ (ZuFISH) erwähnt. Informationen hierzu gibt der ITV.SH.



*Zum Bürgerportal*

### **Bürgerbeteiligungsplattform: Transparenz und Mitbestimmung in kommunalpolitischen Entscheidungen**

Informelle Bürgerbeteiligung ist ein wichtiger Bestandteil der digitalen Daseinsvorsorge im Amt Hüttener Berge. Sie fördert nicht nur Transparenz, sondern weckt das Interesse der Bürgerinnen und Bürger für kommunalpolitische Willensbildungsprozesse und stärkt das Vertrauen in Entscheidungen. Zudem kann sie dazu beitragen, schwierige Themen frühzeitig aufzufangen und Missverständnisse zu vermeiden, bevor Konflikte entstehen.

Aus der Vielzahl verfügbarer Beteiligungsplattformen wurde mit *adhocracy+* eine Lösung gewählt, die sowohl nutzerfreundlich als auch funktional vielseitig ist. Sie bietet den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit, sich aktiv an gemeindlichen Themen zu beteiligen, indem sie ihre Ideen, Vorschläge und Meinungen einbringen oder z. B. an Abstimmungen teilnehmen können.

Die Plattform hat sich bereits in verschiedenen Projekten bewährt. So konnten Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Borgstedt ihre Meinung zur Errichtung eines Solarparks an der Autobahn äußern und die Planungen aktiv verfolgen. In Bünsdorf wurde *adhocracy+* genutzt, um über verschiedene Entwürfe für ein neues Wohngebiet abzustimmen und zu diskutieren. Ein weiteres Beispiel ist die Gemeinde Sehestedt, wo Ideen zur Nachnutzung einer ehemaligen Gaststätte gemeldet und in die Entwicklung eines Nachnutzungskonzepts einbezogen wurden.

Ein großer Vorteil der Beteiligungsplattform *adhocracy+* ist die Verbindlichkeit, die durch die Registrierung aller Teilnehmenden gewährleistet wird. Diese Zugangsvoraussetzung sorgt, wie die Erfahrungen des Amtes Hüttener Berge zeigen, für einen respektvollen und konstruktiven Austausch, bei dem unsachliche oder irrelevante Beiträge selten vorkommen. Die Plattform schafft so eine vertrauens-

volle und effektive Grundlage für die Mitgestaltung der Region. Trotz anfänglicher Vorbehalte wurden mit dieser Form der Bürgerbeteiligung bisher nur gute Erfahrungen gemacht.

*Zur  
Beteiligungsplattform  
adhocracy+*



### **Mängelmelder: Effizient Missstände melden und Lösungen schaffen**

Der digitale Mängelmelder des Amtes Hüttener Berge ermöglicht Bürgerinnen und Bürgern, unkompliziert per App oder Webseite Missstände im öffentlichen Raum zu melden. Ob beschädigte Straßen, defekte Straßenlaternen oder illegal entsorgter Müll – die Plattform bietet eine schnelle und benutzerfreundliche Möglichkeit, Anliegen zu erfassen und zu dokumentieren. Besonders gut angenommen wird die Funktion, Fotos direkt hochzuladen und den Standort automatisch zu übermitteln, wodurch die Bearbeitung effizient und zielgerichtet erfolgen kann.

Die Anwendung Meldoo sorgt dafür, dass die gemeldeten Anliegen automatisch an die zuständigen Fachabteilungen weitergeleitet werden. Diese können zeitnah geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Probleme zu beheben. Darüber hinaus bietet der Mängelmelder den Vorteil, dass alle eingereichten Meldungen auf einer Karte einsehbar sind. Diese Transparenz gibt den Bürgerinnen und Bürgern einen klaren Überblick darüber, was bereits angezeigt wurde und wie sich der Bearbeitungsstatus ihrer Anliegen gestaltet. Die Nutzung wird durch den ITV.SH für uns Kommunen kostenlos bereitgestellt.

*Weitere Informationen  
des ITV.SH*



*Zum Mängelmelder*



### **Mobilitätsdienst: Vernetzt, flexibel, regional**

Durch den Mobilitätsdienst – einem Kooperationsprojekt mit dem Kreis Schleswig-Flensburg – wird Mobilität im Amt Hüttener Berge neu gedacht. Der digitale Dienst eröffnet Bürgerinnen und Bürgern

die Möglichkeit, ihre Wege komfortabel und umweltfreundlich zu planen. Ob ÖPNV mit Bus, Bahn, Carsharing-Angebote (z. B. Dörpsmobil), Mitfahrerbanken, Leihfahrräder (z. B. SprottenFlotte) oder die Verfügbarkeit von Ladesäulen – der Dienst verbindet verschiedene Verkehrsmittel nahtlos miteinander und erleichtert so den Alltag. Nutzerinnen und Nutzer können beispielsweise eine Route planen, die mit einem Leihwagen zu einem Park-and-Ride-Platz führt, von dort mit Bahn oder Bus fortgesetzt wird und schließlich mit einem Leihfahrrad endet.

Dieser Ansatz der sogenannten intermodalen Mobilität sorgt nicht nur für mehr Flexibilität, sondern unterstützt auch eine nachhaltige Fortbewegung. Der Mobilitätsdienst richtet sich an Pendler, Touristen und Einwohner gleichermaßen und zeigt, wie digitale Lösungen den Zugang zu verschiedenen Mobilitätsangeboten vereinfachen können.

Der Mobilitätsdienst 2.0 des Amtes Hüttener Berge basiert auf der Mobilitätsplattform *stadtnavi.de*, die von der Stadt Herrenberg in Baden-Württemberg entwickelt wurde. Diese Plattform nutzt die Open-Source-Software-Projekte *OpenTripPlanner OTP* (USA) und *DigiTransit* (Finnland) als technologische Grundlage. Neben Herrenberg und dem Amt Hüttener Berge bzw. dem Kreis Schleswig-Flensburg arbeitet auch der Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg mit dem Land Brandenburg an einer ähnlichen Lösung, dem *bbnavi*, das ebenfalls auf *DigiTransit* basiert. Langfristiges Ziel ist es, weitere Regionen in Schleswig-Holstein mit ihren individuellen Mobilitätslösungen in das System zu integrieren und so ein flächendeckendes, vernetztes Angebot zu schaffen sowie Parallelstrukturen zu vermeiden.

*Zum Mobilitätsdienst  
(Testversion)*



### **Seniorenportal digital.vital: Digitalisierung, die alle mitnimmt**

Eine Digitalisierungsstrategie kann nur dann erfolgreich sein, wenn sie gleichermaßen Einsteigerinnen und Einsteiger wie auch Fortgeschrittene in der digitalen Welt anspricht und einbindet. Das vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft geförderte Seniorenportal *digital.vital* des Amtes Hüttener Berge verfolgt genau diesen Ansatz. Es bietet älteren Menschen eine benutzerfreundliche und sichere Plattform, die den Zugang zur

digitalen Welt erleichtert und gleichzeitig praktische Mehrwerte für den Alltag schafft.

Über zwei Jahre hinweg wurde das Portal in enger Zusammenarbeit mit Seniorinnen und Senioren sowie Haupt- und Ehrenamtlichen der Seniorenarbeit entwickelt. Diese intensive Beteiligung zeigt sich in der Gestaltung und den Funktionen, die auf die Bedürfnisse der Zielgruppe abgestimmt sind. Das Portal vereint praktische Anwendungen wie einen Terminkalender und eine Pinnwand mit hilfreichen Tipps zu Gesundheit, Ernährung und regionalen Angeboten.

Darüber hinaus wurde das Seniorenportal durch die Zusammenarbeit mit zwei weiteren Modellkommunen und über 240 weiteren beteiligten Kommunen im Rahmen interkommunaler Konferenzen zu einer innovativen Lösung, die leicht auf andere Regionen übertragen werden kann.

Ein wichtiger Bestandteil der digitalen Teilhabe im Amt Hüttener Berge sind neben dem Seniorenportal auch die kostenlosen Smartphone- und Tablet-Schulungen, die seit mehreren Jahren angeboten und stark nachgefragt werden. Über 350 ältere Menschen haben bereits an mindestens einem Schulungsangebot teilgenommen. Dabei stehen verschiedene Formate zur Verfügung: Schnupperkurse, die flexibel auf Anfrage angeboten werden, vertiefende Volkshochschulkurse und die, besonders beliebten, Digitalstammtische. Diese monatlich stattfindenden Treffen bieten in entspannter Atmosphäre Gelegenheit, Fragen zu klären und Unsicherheiten im Umgang mit digitalen Technologien abzubauen. Zwei ehrenamtliche Digitalkümmerer und eine geringfügig beschäftigte Kraft organisieren insgesamt acht Stammtische im Amtsgebiet. Termine und weitere Informationen finden Interessierte direkt im Seniorenportal.

Zum Seniorenportal  
*digital.vital*



### **Regionalkarte: Digitale Transparenz in geographische Daten**

Um eine Region mit ihren individuellen Merkmalen und dem lokal verankerten Wissen sichtbar zu machen, ist eine digitale Karte das ideale Werkzeug. Gerade Informationen über Sehenswürdigkeiten, Veranstaltungsorte oder besondere Treffpunkte, die bislang oft nur innerhalb der Dorfgemeinschaft weitergegeben wur-

den, können so allen Bürgerinnen und Bürgern zugänglich gemacht werden. Die Regionalkarte des Amtes Hüttener Berge soll so einen schnellen und umfassenden Überblick über die gesamte Region schaffen. Zukünftig sollen Aktivitäten, Sehenswürdigkeiten, Unternehmen, Defibrillatoren, Gewerbeflächen und Veranstaltungen auf einen Blick dargestellt werden können.

Durch die Integration von Daten aus Modulen wie einer Unternehmensdatenbank, einem Vereinsregister und Terminkalendern wird die Regionalkarte schrittweise zu einem zentralen Informationsmedium weiterentwickelt. Bürgerinnen und Bürger sowie Gäste können gezielt nach relevanten Informationen suchen und sich über die vielfältigen Angebote in der Region informieren.

Mit der ersten Sonderkarte, dem „Einkaufs- und Gastronomieführer“, wurde das Potenzial der Regionalkarte ausgeschöpft. Diese Karte listet lokale Geschäfte, Hofläden, Restaurants, Cafés, Imbisse und Automaten für regionale Produkte auf. Ergänzt werden diese Informationen durch Öffnungszeiten, Fotos, Kontaktdaten und eine Weiterleitung zur Navigation. Damit wird es für Nutzerinnen und Nutzer einfacher, regionale Angebote zu entdecken und aktiv zu unterstützen.

Weitere Sonderkarten sind in Planung, um die Regionalkarte thematisch auszubauen und ihre Funktionalität zu erweitern. Ziel ist es, die Regionalkarte zu einem umfassenden, digitalen Begleiter zu entwickeln, der die Einzigartigkeit der Region sichtbar macht und sowohl Einheimischen als auch Besuchern eine wertvolle Orientierungshilfe bietet.

Zur Regionalkarte



### **Neue Wege der Bürgerinformation**

Mit traditionellen Methoden der Bürgerinformation wie gedruckten Aushängen bzw. Infokästen stoßen die Verantwortlichen zunehmend an Grenzen: Vieles wird übersehen, ist nicht immer aktuell und erreicht nicht alle Zielgruppen.

Digitale Tools bieten hier entscheidende Vorteile. Informationen können mit wenig Aufwand in ansprechender Form und Länge angeboten werden. Zudem kann die Aktualisierung von Meldungen in Echtzeit erfolgen und an neue Gegebenheiten angepasst werden – sei es die kurzfristige Absage eines Termins, ein

Wasserrohrbruch mit Straßensperrung oder eine spontane Veranstaltung. Dadurch bleiben Bürgerinnen und Bürger stets auf dem neuesten Stand. Gleichzeitig erreichen digitale Lösungen mitunter eine größere Reichweite, reduzieren den Papierverbrauch und fördern die Nachhaltigkeit.

Im Amt Hüttener Berge wurden im vergangenen Jahr neue Maßnahmen zur Verbesserung der digitalen Bürgerinformation umgesetzt. Neben einer intensiven Social-Media-Arbeit ermöglicht am Amtssitz in Groß Wittensee ein sogenannter digitaler Aushangkasten den Bürgerinnen und Bürgern, auf Bekanntmachungen, Termine und Neuigkeiten aus dem gesamten Amtsgebiet oder den einzelnen Gemeinden zuzugreifen. Ein solcher digitaler Aushangkasten – jedoch mit einer Mobilitäts-erweiterung – findet sich auch in der Gemeinde Borgstedt an der zentralen Bushaltestelle. Eine angepasste Version der Benutzeroberfläche stellt neben den üblichen Informationen die Abfahrtszeiten der öffentlichen Verkehrsmittel dar. Die Gemeinde Owschlag wählt einen etwas anderen digitalen Weg. Eine großformatige LED-Wand informiert mit kurzen übersichtlichen Texten und Bildern über lokale Veranstaltungen, Vereinsaktivitäten sowie wichtige Gemeindebekanntmachungen.

### **Vernetzung von Webseiten:**

#### **Datendrehscheibe als ein Wegbereiter der Bürgerinformation**

Die Voraussetzung für eine erfolgreiche Content Strategie ist die Schaffung der technischen Rahmenbedingungen, um Doppelarbeiten zu vermeiden, die Datenflüsse möglichst effizient bereitstellen zu können und so effektiv größere Reichweiten zu erzielen.

Als Schwerpunkt dieser Umsetzung wurde das Element „regionale News“ definiert. Ganz nach dem Motto: „Die Daten müssen laufen, nicht der Bürger“ erarbeitet das Amt Hüttener Berge mit verschiedenen Akteuren und der Firma die Netz-Werkstatt aus Rendsburg ein sogenanntes „Newsmanager-Modul“, welches die Inhalte in verschiedenste Ausgabeplattformen implementiert und so als Datendrehscheibe fungiert. So pflegt eine Mitarbeitende des Amtes eine Information nur ein einziges Mal ein und auf den jeweils voreingestellten Internetseiten / Ausgabeplattformen wie Amtsseite, Gemeindegeseiten, digitaler Aushangkasten, Informationsstellen erfolgt ein automatisierter Datenaustausch. Auf Softwarebasis kommt hierzu das Content-Management-Systeme TYPO3 zum Einsatz. Dabei werden

Inhalte zentral verwaltet und verteilt, was konkret bedeutet, dass derselbe Inhaltsbaustein auf mehreren Nutzeroberflächen gleichzeitig verwendet wird. Es entfällt die Notwendigkeit, Inhalte mehrfach zu erstellen und zu pflegen, was erheblich Zeit spart.

und eine schnelle Orientierung zu ermöglichen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes begegnen verschiedenen Nutzergruppen am digitalen Aushangkasten: Bür-

altgedienten Bekanntmachungskästen für Bekanntmachungen festschreiben. Im Rahmen der Ämterfusion im Jahr 2008 wurde sich zudem bewusst gegen ein Bekanntmachungsblatt entschieden.



Funktionsweise der Datendrehscheibe

### Digitaler Aushangkasten: Weniger Papier, mehr Möglichkeiten

Am Amtssitz in Groß Wittensee ersetzt ein digitaler Aushangkasten als interaktive 55-Zoll-Touchscreen-Lösung seit einigen Monaten die klassischen Papieraushänge. Er bietet Bürgerinnen und Bürgern eine moderne und benutzerfreundliche Anlaufstelle, sich auch außerhalb der Öffnungszeiten zu informieren. Der Aufbau des Systems wurde dabei ganz bewusst auf das Wesentliche reduziert, um eine möglichst intuitive Benutzeroberfläche anbieten zu können. Hier gilt das Motto „weniger ist mehr“. Die Informationen sind in drei Hauptkategorien strukturiert: Neuigkeiten, amtliche Bekanntmachungen und Veranstaltungen. Dabei können die Nutzerinnen und Nutzer wählen, ob sie Informationen auf Amtsebene oder spezifisch für eine der 16 Gemeinden abrufen möchten.

Zusätzliche Funktionen sind das Abspielen der Imagefilme des Amtes sowie eine Verknüpfung zur Wander-App des Naturparks Hüttener Berge, die über einen QR-Code einfach abrufbar ist. Diese Funktionen tragen dem Umstand Rechnung, dass nicht nur Einheimische, sondern auch Touristen den digitalen Aushangkasten nutzen, sei es, um Informationen über die Region zu erhalten oder Inspiration für Freizeitaktivitäten zu finden.

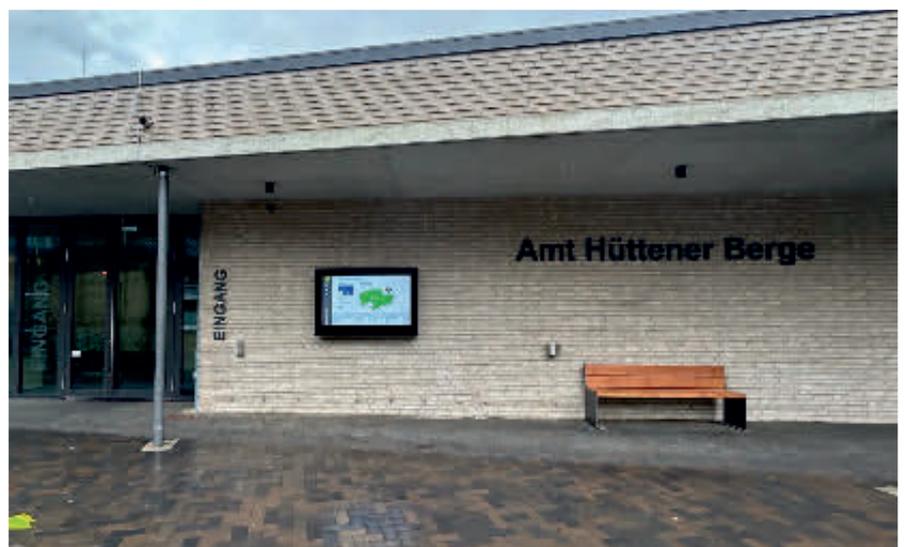
Auf weitere Inhalte, wie sie beispielsweise auf der umfangreicheren Amtswebseite zu finden sind, wurde bewusst verzichtet, um die Nutzerfreundlichkeit zu optimieren

gerinnen und Bürger, die auf ihren Termin im Bürgerbüro warten, können sich unkompliziert über aktuelle Themen informieren. Gleichzeitig nutzen die Einwohnerinnen und Einwohner von Groß Wittensee den Aushangkasten, um Informationen aus ihrer Gemeinde zu erhalten. Infolge der Einführung des digitalen Systems wurden die herkömmlichen Aushangkästen am Amtsgebäude entfernt. Es ist im Amt jedoch immer noch so, dass die Hauptsatzungen der Gemeinden die Nutzung der

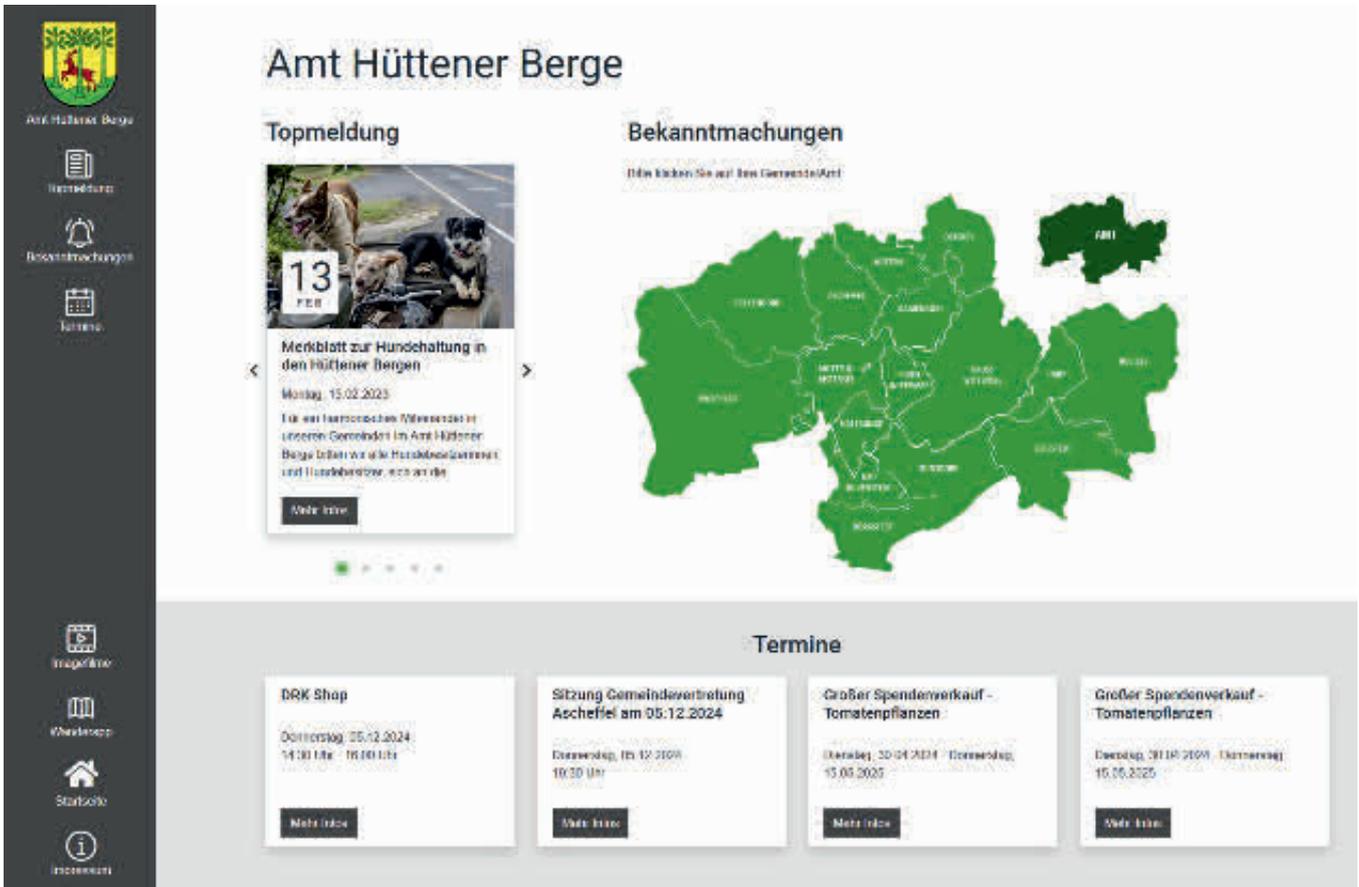
### Zuverlässigkeit schafft Akzeptanz

Der digitale Aushangkasten wurde vom Amt Hüttener Berge als Pilotprojekt von Grund auf neu entwickelt, um als Modell für mögliche weitere Informationsbildschirme oder Stelen in den amtsangehörigen Gemeinden zu dienen. Ziel ist es, ein einheitliches System zu etablieren, das in allen Gemeinden eine konsistente und benutzerfreundliche Informationsquelle bietet. Von besonders hoher Bedeutung ist dabei, den Gemeindevertretungen zu demonstrieren, dass, neben der optimierten Nutzeroberfläche, auch die eingesetzte Hardware technisch zuverlässig funktioniert und an außenliegenden Standorten langfristig einsetzbar ist.

Die Zuverlässigkeit der Systeme prägt entscheidend die Akzeptanz und Bereitschaft der Gemeinden, das Modell zu adaptieren. So zeigen im Amt Hüttener Berge Erfahrungen aus der Vergangenheit, wie wichtig es ist, dass digitale Stelen und Bildschirme unter realistischen Bedingungen zuverlässig funktionieren. Als vor etwa fünf Jahren schon einmal einige dieser Geräte installiert wurden, zeigte sich deutlich, welche Herausforderungen mitunter hinsichtlich der Funktionalität, Wetterbeständigkeit und der Sensibilität der Touch-Oberflächen auftreten können. Diese Erfahrungen flossen direkt in die Entwicklung des jetzigen digitalen Aushangkastens ein, um ein praxistaugliches und langlebiges System zu schaffen. Bei



Digitaler Aushangkasten



Grafische Oberfläche des digitalen Aushangkastens

der Auswahl interaktiver Monitore ist es empfehlenswert, Modelle bestimmter Hersteller vor Ort zu testen und besonderes Augenmerk auf die technische Robustheit zu legen.

### Digitaler Aushangkasten Borgstedt: Mobilitätserweiterung

Als erste Gemeinde im Amt adaptierte die Gemeinde Borgstedt das im Amt entwickelte System. Da die Möglichkeit besteht, den digitalen Aushangkasten in gewissem Rahmen an die lokalen Bedürfnisse anzupassen, installierte Borgstedt eine Stele im Hochformat (ebenfalls 55-Zoll-Touchscreen). Durch das responsiv gestaltete Design der Nutzeroberfläche war dies mit nur wenigen Anpassungen möglich. Weitere individuelle Wünsche der Gemeinde umfassen einen Infobereich über die Stromerzeugung der kommunalen Photovoltaikanlagen (in Planung) sowie die Integration von Echtzeit-ÖPNV-Abfahrtszeiten, einschließlich Verspätungsanzeigen, denn die Stele in Borgstedt befindet sich in direkter Nähe zu einer Bushaltestelle sowie einem Carsharing-Auto und einer Station der Sportflotte (Leihfahräder). Aufgrund der Vielzahl an Mobilitätsangeboten gilt die-

ser Standort auch als anerkannte Mobilitätsstation.

### Owslager LED-Wand: Großes Format, große Wirkung

Die Gemeinde Owslager hat mit der Installation einer großformatigen LED-Informationswand einen anderen, jedoch nicht weniger innovativen und gleichzeitig ungewöhnlichen Weg gewählt, um die Bürgerkommunikation zu optimieren. Die LED-Wand mit einer Displayfläche von 2,4 x 3,6 Metern befindet sich an einer stark frequentierten Straße und erreicht so Autofahrer, Radfahrer und Fußgänger gleichermaßen. Von 7:00 bis 20:00 Uhr im täglichen Betrieb, dient sie nicht nur der Gemeinde, sondern auch ortsansässigen Vereinen als Plattform, um Neuigkeiten und Veranstaltungsankündigungen tagesaftuell zu teilen.

Die Mitglieder der Gemeindevertretung betrachten die LED-Wand in erster Linie als ein Mittel, um die Dorfgemeinschaft zu stärken, denn zeitgemäße Medien sind notwendig, um Menschen aller Generationen zu erreichen. Mit der LED-Wand werden vor allem diejenigen angesprochen, die weder die gemeindliche Website häufig besuchen, noch die klassischen

Aushangkästen regelmäßig beachten. Die prägnanten Anzeigentexte ermutigen die Bürgerinnen und Bürger, aktiv am Dorfleben teilzunehmen – sei es durch den Besuch von Veranstaltungen oder die Mitwirkung in Vereinen.

Interessanterweise hat eine technische Einschränkung der LED-Wand zu einer besonderen Stärke geführt. Aufgrund der vergleichsweise geringen Pixelanzahl können keine klassischen Veranstaltungsplakate dargestellt werden. Stattdessen beschränkt sich jede Meldung auf eine maximale Zeichenzahl, wodurch alle Beteiligten gezwungen sind, sich auf das Wesentliche zu konzentrieren. Diese Klarheit macht die LED-Wand zu einem effizienten Informationsmedium, das dem modernen Trend zu kurzen, prägnanten Nachrichten folgt.

Die erfolgreiche Umsetzung des Owslager LED-Wand-Projekts wurde maßgeblich durch eine enge Zusammenarbeit mit dem Gewerbeverein und dem örtlichen Sportverein ermöglicht. Neben wertvollen Ideen, um sicherzustellen, dass die Ortsinformationstafel die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger erfüllt, beteiligt sich der Gewerbeverein auch finanziell an den laufenden Kosten. Die gewerbetrei-



LED-Wand in Owschlag

benden Vereinsmitglieder nutzen im Gegenzug die Möglichkeit, sich in kurzen Firmenporträts auf der LED-Wand vorzustellen. Dabei wurde großer Wert darauf gelegt, ein einheitliches und zurückhaltendes Design zu entwickeln, um die LED-Wand klar als Informations- und nicht als Werbefläche zu positionieren.

Während es im Laufe der Bauphase auch zurückhaltende Stimmen aus der Dorfgemeinschaft gab, überwiegen heute die positiven Rückmeldungen. Besonders ältere Menschen berichten, dass sie sogar ihre alltäglichen Wege anpassen, um regelmäßig an der LED-Wand vorbeizukommen. Vereine und Institutionen der Gemeinde haben das Medium längst als festen Bestandteil ihrer Öffentlichkeitsarbeit etabliert. Die Bereitstellung neuer Inhalte funktioniert reibungslos, digital vom Arbeitsplatz und es wird sogar von steigenden Besucherzahlen bei verschiedenen Veranstaltungen berichtet.

#### Von der baulichen und technischen Planung zur fertigen Stele

Die Installation digitaler Informationssysteme wie Stele oder LED-Wand erforderten eine gründliche Planung und die enge Zusammenarbeit verschiedener Partner. Im Amt Hüttener Berge konnten die drei bestehenden Systeme im Rahmen des Breitbandausbaus mit einem Glasfaseranschluss ausgestattet werden – eine essenzielle Voraussetzung für eine schnelle und zuverlässige Datenverbindung. Zusätzlich sind ein Fundament und ein stabiler Stromanschluss unerlässlich, um

einen reibungslosen Betrieb sicherzustellen.

Die Software für die Nutzeroberfläche wurde von IT-Dienstleister – die NetzWerkstatt – entwickelt, als maßgeschneiderte Webseite programmiert und auf die jeweiligen Anforderungen des Mediums – ob Hoch- oder Querformat oder großformatige LED-Wand – abgestimmt. Nach Abschluss der Programmierung stellt der IT-Anbieter eine URL bereit, die im nächsten Schritt vom Hersteller der Stele zur weiteren Einrichtung genutzt wird.

Der Aufbau der Stele sowie die Inbetriebnahme erfolgen in der Regel durch den Anbieter der Hardware. Dabei wird eine sogenannte Kiosk-Software installiert, die sicherstellt, dass die Benutzeroberfläche ausschließlich die vorgesehene Webseite anzeigt und nicht verlassen werden kann. Nach wenigen Testläufen, dem Einstellen einer Zeitschaltuhr und einigen letzten Anpassungen ist das System in der Regel bereit für den Einsatz – und die digitale Bürgerinformation kann ihren Betrieb aufnehmen. Die Dienstleister können Anpassungen ab diesem Zeitpunkt zumeist mit wenigen Klicks aus der Ferne vornehmen. Laufende Kosten entstehen durch Versicherung, Strom, IT-seitiges Hosting, Wartungs- und Lizenzkosten (Kiosksoftware) sowie durch den Service- und Wartungsvertrag mit dem Hardware-Anbieter.

#### Sitzungsmanagement: Ratsinformationssystem öffnet Türen zur Kommunalpolitik

Das Sitzungsmanagement mittels Ratsinformationssystem verfolgt das Ziel, Man-

datsträgern alle relevanten Informationen und Dokumente effizient bereitzustellen und gleichzeitig den Bürgerinnen und Bürgern transparenten Zugang zu Sitzungsterminen, Tagesordnungspunkten, Vorlagen und Niederschriften zu ermöglichen. Diese Praxis gehört mittlerweile zum Standard in Verwaltungen.

Effizientes Verwaltungshandeln sollte Doppelarbeit vermeiden. Daher ist es essenziell, dass Sitzungsdaten und -dokumente nahtlos in das bestehende Dokumentenmanagement oder Ratsinformationssystem der Verwaltung integriert werden. Im Amt Hüttener Berge ist der entsprechende Prozess wie folgt gestaltet: Das Ratsinformationssystem übernimmt Sitzungsdaten aus dem Dokumentenmanagementsystem und stellt sie über das angebundene Online-Portal zur Verfügung. Gleichzeitig wird ein Veranstaltungseintrag in der Terminiendatenbank (Termine Regional) erstellt. Die Datenbank stellt die Veranstaltungsinformation zur Sitzung wiederum im Bürgerportal sowie auf der Webseite der jeweiligen Gemeinde ein.

Ein vollständig integriertes Sitzungsmanagement mit standardisierten Abläufen und individuell anpassbaren Workflows erleichtert die Arbeit in der Verwaltung erheblich. Auch Funktionen wie die Freigabe von Sitzungsvorlagen durch Vorgesetzte, die Beschlusskontrolle – auch mit elektronischer Signatur – und die automatische Berechnung von Entschädigungen für Gremienmitglieder mit direkter Schnittstelle zum Finanzinformationssystem sind unverzichtbare Bestandteile effizienter Verwaltungsprozesse.

#### Soziale Medien: Transparenz und regionale Identität

Unter anderem spielen die sozialen Medien eine zentrale Rolle in der modernen Bürgerinformation des Amtes Hüttener Berge. Mit einer erweiterten Social-Media-Strategie wurde im Jahr 2024 die Kommunikation zwischen Verwaltung und Bürgern intensiviert und die Reichweite der Informationen signifikant erhöht.

Über Plattformen wie Facebook und Instagram – aber auch über die Amtswebseite, einen WhatsApp-Kanal, DorfFunk und YouTube – teilt das Amt regelmäßig relevante Informationen zu wichtigen Entscheidungen, Veranstaltungen und Entwicklungen in der Region. Neben klassischen Mitteilungen setzt das Amt auch auf interaktive Formate, wie die Mitmachaktion „Frag den Amtsdirektor“, Bürgerfoto-Wettbewerbe oder regelmäßige Tipps fürs Wochenende, die die Einbindung der Einwohner fördern. Die sozialen Medien

werden dabei nicht nur als Ergänzung zu klassischen Informationswegen gesehen, sondern als eigenständige Plattformen, die insbesondere jüngere Zielgruppen und Menschen mit wenig direktem Kontakt zu amtlichen Stellen ansprechen.

Die visuell ansprechende Präsentation von Inhalten, gepaart mit der Möglichkeit, unmittelbar Fragen zu stellen oder zu kommentieren, schafft Transparenz und Vertrauen. Das Amt setzt darauf, mit mindestens drei bis vier Beiträgen pro Woche eine konstante Präsenz in den sozialen Medien zu gewährleisten und seine Follower-Zahl kontinuierlich zu steigern. Die gezielte Nutzung von Storys, Kommentaren und das Teilen relevanter Inhalte erweckt das Amt digital zum Leben und ermöglicht Einwohnerinnen und Einwohnern die Identifikation mit der Region Hüttener Berge.

Zum Instagram-Kanal



Zum Facebook-Kanal



Zum WhatsApp-Kanal



### Organisatorische und personelle Ausrichtung

Wie bereits in der Einleitung erläutert, liegt die Verantwortung für die Öffentlichkeitsarbeit des Amtes Hüttener Berge beim Amtsdirektor. Die Erstellung von Inhalten zur Veröffentlichung über die Datendrehscheibe wird daher federführend von einer Mitarbeiterin der Stabsstelle des Amtsdirektors – Assistenz der Verwaltungsleitung – übernommen. Auch Beiträge für die sozialen Medien werden von

den Mitarbeiterinnen der Stabsstelle entwickelt und umgesetzt. Dabei sorgt eine festgelegte Vertretungsregelung für Kontinuität. Derzeit werden hierfür insgesamt rund 30 Wochenstunden eingesetzt.

Die Festlegung der Zuständigkeiten für die Pflege der in diesem Beitrag beschriebenen Plattformen und Anwendungen erfordert eine sorgfältige Abwägung. Effizienz und Fachkompetenz sind dabei entscheidende Kriterien. Während es grundsätzlich sinnvoll ist, wenigen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern feste Zuständigkeiten für Inhaltspflege und Öffentlichkeitsarbeit zuzuweisen, erfordern spezifische Themenbereiche – wie Beteiligungsaktionen zur Bauleitplanung auf der Beteiligungsplattform oder Informationen zu Gremiensitzungen – oft vertiefte Fachkenntnisse aus den entsprechenden Abteilungen.

So wurde entschieden, die Zuständigkeit für das Ratsinformationssystem (Sit-

zungsmanagement) der Abteilung Bürgermeisterbüro (Hauptverwaltung) zu übertragen, während für die Beteiligungsplattform neben der festen Ansprechpartnerin auch ein Mitarbeiter des Bauamtes Zugangsdaten erhalten hat.

Die Weiterentwicklung der Plattformen und Systeme, die Projektleitung sowie die konzeptionelle Gesamtkoordination werden in einem Team bestehend aus Amtsdirektor, Digitalisierungsmanagement und Zukunftskoordination bearbeitet.

Neben den positiven Effekten der Bürgerinformation auf das Image und die wahrgenommene Transparenz der Verwaltung zeigen sich auch Vorteile im Hinblick auf die Mitarbeitermotivation. Eine gute Bürgerkommunikation und Öffentlichkeitsarbeit stärken nicht nur die Zufriedenheit und Identifikation der Mitarbeitenden mit ihren Aufgaben und ihrem Arbeitgeber, sondern wirken sich auch positiv auf die Gewinnung neuer Fachkräfte aus.

### Förderungen

Maßnahme	Förderung
Bürgerportal 1.0	Land SH / ITV.SH
Mobilitätsdienst	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Rahmen von Land.Digital / Gesellschaft für Energie und Klimaschutz Schleswig-Holstein GmbH (EKSH)
Seniorenportal digital.vital	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Rahmen von IN FORM, Deutschlands Initiative für gesunde Ernährung und mehr Bewegung
Regionalkarte Digitaler Aushangkasten	Regionalbudget der AktivRegion Eckernförder Bucht über die AktivRegion Eckernförder Bucht im Rahmen von LEADER aus Mitteln für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)
Bürgerinfole mit Mobilitätsenerweiterung	Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg sowie aus Mitteln der Nationalen Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz
LED-Wand	Zukunftsbudget des Landkreises Rendsburg-Eckernförde sowie über die AktivRegion Eckernförder Bucht im Rahmen von LEADER aus Mitteln für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

### Ansprechpartner

#### Inhaltliche Fragen:

Andreas Betz  
Amtsdirektor - Amt Hüttener Berge  
betz@amt-huettener-berge.de

Laura Kremeike  
Zukunftskordinatorin - Amt Hüttener Berge  
kremeike@amt-huettener-berge.de

#### Technische Fragen:

Dirk Meinke  
Geschäftsführer – Die NetzWerkstatt GmbH & Co. KG  
dmeinke@die-netzwerkstatt.de

# Wirkung von Nivellierungssätzen im kommunalen Finanzausgleich

Thorsten Karstens, stv. Geschäftsführer des SHGT

## A. Hintergrund

Im Rahmen der Haushaltsberatungen werden aufgrund der Entwicklung der Finanzsituationen der Gemeinden auch die Höhe der Hebesätze für die Gewerbesteuer diskutiert. Die Verwaltungen stellen dabei die Auswirkungen dar, insbesondere zur Frage, ob und inwieweit die durch eine Erhöhung des Hebesatzes entstehenden Mehrerträge bei der Gemeinde verbleiben.

## B. Rechtliche Grundlagen

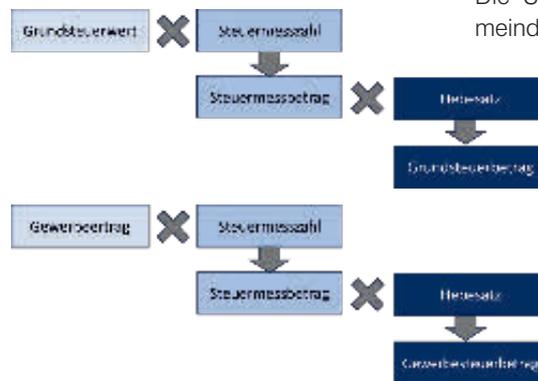
### 1. Festsetzung der Hebesätze im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung

Die kommunale Selbstverwaltungsgarantie aus Art. 28 Abs. 2 GG gibt den Kommunen das Recht, ihre örtlichen Angelegenheiten selbst zu regeln. Die daraus resultierende kommunale Finanzhoheit umfasst zudem auch die Befugnis zu eigenverantwortlicher Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft, d.h. im Rahmen eines gesetzlich geordneten Haushaltsrechts frei über die zur Verfügung stehenden Finanzmittel zu disponieren; dazu gehört auch die Steuer- und Abgabenhochheit der Gemeinden. Eine Kommune hat also das Recht zur Selbstverwaltung, aber auch die Eigenverantwortung hinsichtlich der Bewirtschaftung ihrer Erträge- und Aufwendungen. So soll sie beispielsweise nach dem geltenden Haushaltsrecht den Haushalt jeweils ausgleichen (Sollvorschrift in § 75 Abs. 3 GO).

Diese kommunale Finanzhoheit wird durch das Recht der Kommunen auf gewisse Einnahmen weiter ausgefüllt. So stehen den Gemeinden beispielsweise nach Art. 106 Abs. 8 Grundgesetz die Erträge aus der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Realsteuern) zu. Die Kommunen können die Höhe ihrer Steuereinnahmen in diesen beiden Bereichen nach Art. 106 Abs. 8 Satz 2 Grundgesetz i. v. m. § 16 Gewerbesteuergesetz bzw. § 25 Grundsteuergesetz insoweit eigenständig regeln. Dazu nutzen sie das Instrument der sog. „Hebesätze“. Der jeweilige Steuermessbetrag wird also durch die Finanzbehörden festgestellt und mit einem von der jeweiligen Kommune festgelegten Hebesatz multipliziert. Damit ist

die Besteuerung dem Grunde und der Sache nach zwar überall bundesweit grundsätzlich gleich, aber der Höhe nach auf kommunaler Ebene, auch innerhalb von Bundesländern, recht heterogen. Die Frage, mit welchem Hebesatz der Steuermessbetrag multipliziert wird, entscheidet die Kommune.

Rechenformeln (vereinfacht):



### 2. Kommunaler Finanzausgleich und Nivellierungssätze

Nicht nur der kommunale Finanzausgleich (KFA) selbst wird im Finanzausgleichsgesetz (FAG) geregelt, sondern auch die Festsetzung der sog. Nivellierungssätze. Beide Regelungen finden also ihre Grundlage im selben Gesetz und stehen auch in unmittelbarer Verbindung zueinander. Teilweise besteht ein Irrtum hinsichtlich der unmittelbaren Rechtsfolgen dieser Nivellierungssatzanpassungen im FAG. Mit der Festsetzung der Nivellierungssätze im FAG wird ein landesweit rechnerisch einheitliches Steuereinnahmenniveau bei der Grund- und der Gewerbesteuer festgelegt. Das Land errechnet also einen landesweit nivellierten Hebesatz, der die Steuereinnahmepotentiale vereinheitlichen soll, unabhängig von der individuellen tatsächlichen Einnahmeausschöpfung vor Ort.



### 3. Bedarfsabhängige Schlüsselzuweisungen

Die Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden (Gemeindeschlüsselzuweisungen) setzen sich zusammen aus den Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zum Ausgleich unterschiedlicher Steuerkraft und bedarfstreibender Bevölkerungsstrukturlasten nach den §§ 7 bis 9 und den Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zum Ausgleich bedarfstreibender Flächenlasten nach § 10. Die Flächenlast wird dabei anhand der Gemeindestraßenkilometer berechnet.

Die Schlüsselzuweisungen zum Ausgleich unterschiedlicher Steuerkraft und bedarfstreibender Bevölkerungsstrukturlasten werden nach § 7 Abs. 2 FAG wie folgt berechnet: Die Schlüsselzuweisung beträgt 70 % der Differenz zwischen der Ausgangsmesszahl und der Steuerkraftmesszahl (Schlüsselzahl). Ggf. erfolgt nach § 7 Abs. 3 FAG noch eine Erhöhung auf die Mindestgarantie in zwei Stufen. Die Ausgangsmesszahl ergibt sich nach § 8 Abs. 1 FAG, in dem die bedarfsinduzierte Einwohnerzahl der Gemeinde (§ 35 Abs. 3) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Abs. 2) vervielfältigt wird. Der Grundbetrag errechnet sich maßgeblich aus der Verbundmasse und der darauf basierenden Teilschlüsselmasse anhand der Parameter aller Gemeinden. Auf diese Aspekte wird im Folgenden nicht weiter eingegangen.

Von Nivellierungssätzen sind die sog. Realsteuern betroffen:

- Grundsteuer A: bezieht sich auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe
- Grundsteuer B: bezieht sich auf bebaute und bebaubare Grundstücke
- Gewerbesteuer: bezieht sich auf gewerbliche Betriebe

#### 4. Bedarfsinduzierte Einwohnerzahlen und Zensus 2022

Die bedarfsinduzierte Einwohnerzahl wird nach § 35 FAG aus der Bevölkerungsstatistik ermittelt, maßgebend ist der 31. Dezember des vorvergangenen Jahres, d.h. für 2025 der 31.12.2023. Für die Berechnung der bedarfsinduzierten Einwohnerzahlen werden die Einwohnerinnen und Einwohner unter 18 Jahre nach § 8 Abs. 1 Satz 2 FAG anteilig mit dem 0,5-fachen zur Einwohnerzahl hinzugerechnet. Faktisch wird somit ein Minderjähriger als 1,5 gezählt.

Liegt der Durchschnitt der Einwohnerzahl der letzten drei Jahre (für 2025 also 31.12.2023, 31.12.2022 und 31.12.2021) höher als im maßgebenden Stichtag (hier 31.12.2023), greift die sog. Demographie-regelung, d.h. dieser Dreijahresdurchschnitt wird dann angesetzt.

Bei einem Vergleich der Einwohnerzahlen nach dem Zensus 2022 mit den fortgeschriebenen Einwohnerzahlen nach dem Zensus 2011 kommt es bei einzelnen Gemeinden zu deutlichen Veränderungen, sowohl bei einer Betrachtung der absoluten als auch der relativen Zuwächse und Rückgänge.

Grundsätzlich ist die fortgeschriebene Bevölkerung nach dem Stand des 31. Dezember des vorvergangenen Jahres für den kommunalen Finanzausgleich maßgeblich, siehe § 35 Abs. 1 Satz 1 FAG. Für das Jahr 2024 wären die Einwohnerzahlen nach dem Zensus 2022 anzusetzen, da demnächst die fortgeschriebene Bevölkerung nach Zensus 2022 zum Stichtag 31. Dezember 2022 die (bisherige) fortgeschriebene Einwohnerzahl nach Zensus 2011 ersetzt.

Im Gegensatz zur Übergangsregelung aus 2013 zum Zensus 2011 kommt ab 2024 die fortgeschriebene Bevölkerungszahl des neuen Zensus schon ab 2024 zur Anwendung. Bei Kommunen mit sinkenden Einwohnerzahlen wirkt sich das aufgrund der vorstehenden Regelung zwar noch nicht vollständig, aber bereits zu 1/3 aus.

Der Bedarf für eine Übergangsregelung wurde seitens des Landes aufgrund der aktuellen Gesetzeslage leider nicht gesehen und somit haben die Veränderungen bereits zu dem Zeitpunkt in das laufende Jahr 2024 massiv eingewirkt. Somit wurden die Schlüsselzuweisungen für viele Kommunen (also die mit sinkenden Einwohnerzahlen durch den Zensus 2022) im Herbst gegenüber der vorläufigen Festsetzung aus dem Januar 2024 merkbar reduziert. Einige Kommunen bekommen damit deutlich weniger Schlüsselzuwei-

**KOSTENFREIE WEBINARE**

eVergabe und Vergabemanagement  
Lösungen für Auftraggeber

**DEUTSCHES AUSSCHREIBUNGSBLATT**  
Das Auftragsportal

**Mehr als nur eVergabe - Vergabemanagement**  
Perfekt auf Ihren Vergabe-Alltag abgestimmt

- Integrierte Vergabehandbücher, eForms
- Rollen- und Rechte, Workflow, Vertreterregelung
- Prüfung, Wertung und Vergabevorschlag
- Schnittstellen (SIMAP, BUND, DeStatis,...)
- Termine, Fristen und Statistiken

Erfahren Sie alles in unseren kostenfreien Webinaren:  
[www.deutsches-ausschreibungsblatt.de/webinare](http://www.deutsches-ausschreibungsblatt.de/webinare)

sungen als bisher. Ab 2025 verstärkt sich diese Wirkung.

#### 5. Die Steuerkraft als maßgeblicher Faktor der Berechnung des Finanzausgleichs

Die Steuerkraft ist als Ausdruck der eigenen Einnahmekraft einer Gemeinde Grundlage für die Gewährung von Gemeindeschlüsselzuweisungen im kommunalen Finanzausgleich. Die Steuerkraftmesszahl einer Gemeinde wird ermittelt, indem die Steuerkraftzahlen der Grundsteuern, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer, des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer und der Zuweisung des Landes an die Gemeinden nach § 32 FAG zusammengezählt werden.

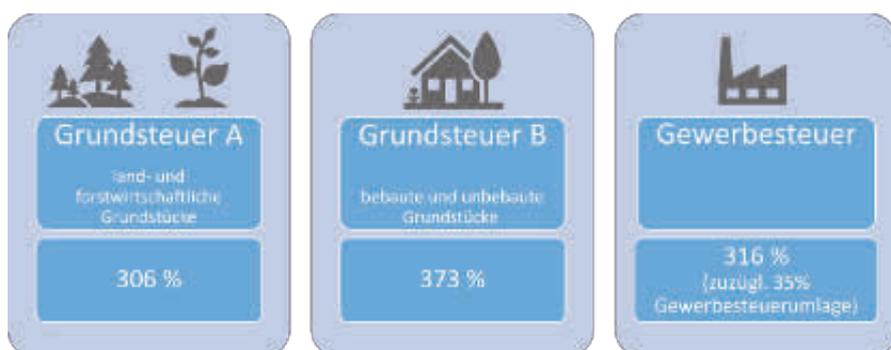
Als Messbeträge werden die Messbeträge, die sich ergeben, wenn das Ist-Aufkommen dieser Steuern im Zeitraum vom 1. Juli des vorvergangenen Jahres bis zum 30. Juni des vergangenen Jahres durch den Hebesatz des vergangenen Jahres für diese Steuern geteilt wird. Auf das Jahr 2025 bezogen bedeutet die Regelung, dass das Ist-Aufkommen von Juni 2023 bis Juni 2024 zugrunde gelegt wird.

Vereinfacht gesagt erhalten Gemeinden mit geringerer Steuerkraft höhere Schlüsselzuweisungen, während Gemeinden mit höherer Steuerkraft geringere Schlüsselzuweisungen erhalten. Darüber hinaus erhalten sehr steuerstarke (abundante) Gemeinden keine Gemeindeschlüsselzuweisungen, sondern müssen eine Finanzausgleichsumlage abführen („negative Schlüsselzuweisungen“). Die Systematik der Nivellierungssätze schließt die Berücksichtigung der tatsächlichen gemeindlichen Hebesätze im kommunalen Finanzausgleich aus, denn: Sofern eine Gemeinde gezwungen ist, ihre Hebesätze anzuheben, würde sie im Gegenzug geringere Schlüsselzuweisungen erhalten. Andererseits würden Gemeinden, für die geringe Hebesätze auskömmlich sind, im Gegenzug höhere Schlüsselzuweisungen erhalten. Vor diesem Hintergrund ist in den kommunalen Finanzausgleichssystemen der Flächenländer die Anwendung von landeseinheitlichen Nivellierungssätzen, die sich regelmäßig an den tatsächlichen Hebesätzen orientieren, bundesweit üblich. Die grundsätzliche Anwendung von Nivellierungssätzen hatte das Landesverfassungsgericht

Schleswig-Holstein in seinem Urteil vom 27.01.2017 zum kommunalen Finanzausgleich auch ausdrücklich bestätigt (LVerfG 4/15, Rn. 225).

Bei der Berechnung der Steuerkraft einer Gemeinde wird durch die Anwendung von Nivellierungssätzen nicht das tatsächliche Aufkommen an Realsteuern zugrunde gelegt, sondern ein normiertes Aufkommen. Infolge der Normierung der Steuerkraft wird insbesondere verhindert, dass sich Gemeinden durch ggf. taktische Festlegung niedriger Hebesätze „künstlich arm machen“, um auf diese Weise zulasten der „kommunalen Familie“ und unter „Schonung“ der Steuerpflichtigen unter den eigenen Einwohnern, mehr Landeszuweisungen zu erhalten. Gleichzeitig wird verhindert, dass Gemeinden, die zum Erreichen des Haushaltsausgleichs (gem. § 75 Abs. 3 Gemeindeordnung) ihren Steuerzahlenden Hebesätze oberhalb der Nivellierungssätze zumuten, bei der Gewährung der finanzkraftabhängigen Zuweisungen als besonders finanzkräftig angesetzt werden und deshalb geringere oder gar keine Zuweisungen erhalten.

Wie erfolgt die Nivellierung? Als Steuerkraftzahlen werden nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 und 2 FAG bei der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie bei der Grundsteuer von den Grundstücken die Messbeträge angesetzt, multipliziert mit 90 % des gewogenen Durchschnitts des Hebesatzes für die Grundsteuer, der im vergangenen Jahr ermittelt wurde (Nivellierungssatz Grundsteuer), und bei der Gewerbesteuer die Messbeträge, multipliziert mit 90 % des gewogenen Durchschnitts des Hebesatzes für die Gewerbesteuer, der im vergangenen Jahr ermittelt wurde, vermindert um den für die Ermittlung der Gewerbesteuerumlage maßgeblichen Prozentsatz, der im vorvergangenen Jahr Anwendung gefunden hat (Nivellierungssatz Gewerbesteuer). Für das Finanzausgleichsjahr 2025 ergeben sich daher folgende Nivellierungssätze:



Darüber hinaus ist die gemeindliche Steuerkraft Bestandteil der Umlagegrundlagen für die Erhebung der Kreisumlage (§ 27 Abs. 2 FAG) und der Amtsumlage (soweit nicht durch öffentlich-rechtlichen Vertrag anders festgelegt, § 22 Abs. 2 Amtsordnung i.V.m. § 28 FAG), nämlich der sogenannten Finanzkraft.

Die Steuerkraft für die Realsteuern wird folglich pauschaliert ermittelt und beantwortet die Frage: „Wie hoch wäre das Realsteueraufkommen der Gemeinde, wenn sie die normierten Hebesätze (Nivellierungssätze) verlangen würde?“

Nach der vorläufigen Festsetzung des kommunalen Finanzausgleichs 2025 (Erlass des MIKWS vom 24. Januar 2025) ergibt sich für den kreisangehörigen Bereich folgende Anteile an der Steuerkraft:



\*=Gemeindeanteile an der Einkommenssteuer und der Umsatzsteuer sowie Umsatzsteuereinnahmen nach § 32 FAG

Bei den Gemeindeanteilen wiederum ist der Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer der maßgebliche Faktor.

**6. Die Wirkung der Nivellierungssätze:**  
Die Nivellierung verhindert bzw. er-

schwert, dass eine Gemeinde durch Hebesätze unterhalb der Nivellierungssätze die eigenen (Steuer-)Bürgerinnen und Bürger schont und sich zusätzliche Einnahmen über Schlüsselzuweisungen vom Land, d.h. von allen Gemeinden des Landes, beschafft. Es soll also nicht belohnt werden, die eigenen Bürger zu entlasten (z.B. aus politischen Gesichtspunkten), während der gesamte Rest des Landes dieses Handeln mittelbar mitfinanzieren muss.

Auch im Gefüge des Finanzausgleiches innerhalb der kommunalen Familie (Amtsumlagen/Kreisumlagen) hat die Nivellierung eine entsprechende Funktion, denn diese Umlagen werden für die jeweilige Gemeinde/Stadt nur auf Basis der Nivellierungssätze berechnet. Nimmt sie auf-

grund übersteigender Hebesätze vor Ort mehr ein, muss sie hierfür auch keine zusätzlichen Umlagen an das jeweilige Amt oder den jeweiligen Kreis zahlen. Diese verbleiben also zu 100 % im Haushalt der jeweiligen Gemeinde.

Zur Verdeutlichung: Für die Berechnung der Steuerkraft und der Finanzkraft und damit für den Finanzausgleich und Kreis- und Amtsumlagen auf Basis der Finanzkraft spielt es deshalb keine Rolle, ob der Hebesatz mit 1% oder 1.000% festgesetzt ist. Für die Finanzen der Gemeinde demgegenüber natürlich schon.

Eine Gemeinde, die tatsächlich einen höheren Hebesatz als den Nivellierungssatz erhebt, kann die zusätzlich eingenommenen Mittel ohne Einfluss auf die Zuweisungen behalten und für ihre Aufga-

ben verwenden. Die Gemeinde, die einen niedrigeren Hebesatz festsetzt als den Nivellierungssatz, wird dagegen im kommunalen Finanzausgleich künstlich „reicher“ gerechnet und erhält Zuweisungen (nur) in derjenigen Höhe, wie ihr zustehen würde, wenn sie ihre Hebesätze tatsächlich in Höhe der Nivellierungssätze festsetzen würde. Dadurch gibt der Gesetzgeber den hebesatzberechtigten Gemeinden einen gewissen Anreiz, ihre Hebesätze zumindest auf dem Niveau der Nivellierungssätze festzulegen.

## 7. Zu beachten: Die Wirkung der Hebesatzspirale

Nachteilig in dieser Systematik ist, dass diese einen impliziten Automatismus in Richtung Steuererhöhungen schafft und damit teilweise für falsche Anreize sorgt. Für Kommunen mit unterdurchschnittlichen Realsteuerhebesätzen ist es in dieser Logik rational, die Hebesätze anzuheben. Steigende Durchschnittswerte lassen wiederum in Folgejahren die Nivellierungssätze in die Höhe klettern. In diesem Zusammenhang spricht man von einer Hebesatzspirale. Sowohl bei der Grundsteuer als auch bei der Gewerbesteuer, denen im Finanzausgleich jeweils ein dynamischer Nivellierungshebesatz zugrunde liegt, finden sich die Kommunen in einem „Gefangenendilemma“ wieder. Dies führt zu einer Aufwärtsspirale bei den Hebesätzen.

Zudem werden auch die Voraussetzungen für Fehlbedarfszuweisungen entsprechend anzupassen sein. Ferner ist die Ermittlung der Steuerkraft bei differenzierten Hebesätzen in der Grundsteuer B festzulegen. Für 2026 bestünde nach jetziger Gesetzeslage die besondere Lage, dass das Aufkommen aus der zweiten Jahreshälfte 2024 und der ersten Jahreshälfte 2025 mit dem Hebesatz aus 2025 ermittelt wird. Es würden also Grundlagen aus der Phase vor dem Wirken der Grundsteuerreform und danach vermischt werden.

Die Länder Baden-Württemberg und Mecklenburg-Vorpommern haben für den Finanzausgleich bereits Übergangslösungen geschaffen bzw. erarbeitet, nach denen zunächst auch für die Folgejahre zunächst auf die vorherigen Steuerkraftzahlen (2023, 2024) abgestellt wird. Die Übergangsfristen betragen zwei bzw. drei Jahre, anschließend erfolgt eine stufenweise Umstellung auf die Neuberechneten Steuerkraftzahlen. Denkbar sind folgende Wege:

- Übergangsregelung für 2025 oder länger, nach der die Steuerkraft für die Grundsteuer auf dem Istaufkommen und den Hebesätzen des zweiten Halbjahres in 2024 basiert.
- Übergangsregelung für 2025, nach der die Steuerkraft für die Grundsteuer auf dem Istaufkommen und den Hebesätzen 2025 basiert.
- Eine angepasste Mischvariante (das

derbedarfszuweisungen legt das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Mindesthebesätze fest. Für die Gewerbesteuer betragen diese derzeit 380%. Sind diese Vorgaben im Jahr der Antragstellung nicht erfüllt, ist eine Zuweisung ausgeschlossen. Sind diese Vorgaben zwar im Jahr der Antragstellung erfüllt, aber nicht im betroffenen Haushaltsjahr, erfolgt eine entsprechende Kürzung. Wenn die Hebesätze im betroffenen Haushaltsjahr nicht mindestens in Höhe der in dem Jahr geltenden Mindesthebesätze festgesetzt waren, ist die Differenz bei der Berechnung des unvermeidlichen Defizits abzuziehen, d.h. der Fehlbedarf wird – unabhängig von anderen möglichen Kürzungen – insoweit nicht übernommen.

Für die Grundsteuer hat das Ministerium in der Richtlinie zur Gewährung von Fehlbedarfs- und Sonderbedarfszuweisungen (§§ 17 und 18 FAG) (Änderung vom 13.11.2024, Amtsbl. Schl.-H. Nummer 2024/76) darauf abgestellt, wie sich die Werte im Transparenzregister des Landes zur Grundsteuer verhalten. Danach gilt für 2025 folgendes:

Die Gewerbesteuer muss auf mindestens 380 Prozent festgesetzt sein.

Für die Grundsteuern A und B gilt bei Antragstellung im Jahr 2025:

a) Gemeinden, die im Jahr 2024 die Grundsteuer A auf den Mindesthebesatz von 380 Prozent und die Grundsteuer B auf den Mindesthebesatz von 425 Prozent festgesetzt hatten, müssen mindestens die aufkommensneutralen Hebesätze nach Transparenzregister festsetzen.

b) Gemeinden, die im Jahr 2024 die Grundsteuer A über 380 Prozent und die Grundsteuer B über 425 Prozent festgesetzt hatten, erfüllen die Voraussetzungen für eine Antragstellung auch dann noch, wenn sie die Grundsteuern niedriger als die aufkommensneutralen Hebesätze nach Transparenzregister festsetzen, jedoch nicht niedriger als der Wert, der im selben Verhältnis zum aufkommensneutralen Hebesatz nach Transparenzregister steht, wie ihr Hebesatz im Jahr 2024 im Verhältnis zum bisherigen Mindesthebesatz stand.

c) Gemeinden, die im Jahr 2024 die Grundsteuer A unter 380 Prozent und die Grundsteuer B unter 425 Prozent festgesetzt hatten, müssen den jeweiligen Hebesatz nach Transparenzregister im selben Verhältnis erhöhen, wie der Hebesatz im Jahr 2024 hätte erhöht werden müssen, um den bisherigen Mindesthebesatz zu erreichen.



## 8. Auswirkungen der Grundsteuerreform auf den Finanzausgleich ab 2026

Durch die Änderungen der Hebesätze ergeben sich ab dem Haushaltsjahr 2026 auch Auswirkungen auf das Steueraufkommen nach dem FAG bzw. die Steuerkraft durch die Nivellierungssätze und damit auch auf die Schlüsselzuweisungen.

Aufkommen aus der zweiten Jahreshälfte 2024 und der ersten Jahreshälfte 2025) mit den jeweiligen Hebesätzen aus 2024/2025.

## 9. Hebesätze als Voraussetzungen für Fehlbedarfszuweisungen/ Sonderbedarfszuweisungen

Für Fehlbedarfszuweisungen und Son-

d) Wenn eine Gemeinde zwischen Nichtwohngrundstücken und Wohngrundstücken differenzierende Hebesätze festsetzt, muss das Gesamtaufkommen der Grundsteuer B mindestens demjenigen Aufkommen entsprechen, das im Jahr 2024 bei einem Hebesatz von 425 Prozent angefallen wäre.

### 10. Exkurs: Gewerbesteuerumlage einer Gemeinde

Bund und Länder können durch eine Umlage an dem Aufkommen der Gewerbesteuer beteiligt werden (Art. 106 Abs. 8 Satz 3 Grundgesetz). Nach dem Gesetz nur Neuordnung der Gemeindefinanzen (Gemeindefinanzreformgesetz) haben die Gemeinden von ihrem Gewerbesteueraufkommen eine Gewerbesteuerumlage an Bund und Land abzuführen (Bundes- und Landesvervielfältiger). Diese Gewerbesteuerumlage mindert somit bereits das gemeindliche Gewerbesteueraufkommen. Da den Gemeinden dieser Anteil tatsächlich nicht zur Verfügung steht, wird die gemeindliche Steuerkraft um die Gewerbesteuerumlage reduziert. Das geschieht in der Weise, dass vom landeseinheitlichen Nivellierungssatz der Gewerbesteuerumlagesatz des vorvergangenen Jahres abgezogen wird (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 2 FAG).

Die Höhe der Gewerbesteuerumlage einer Gemeinde errechnet sich, indem das Ist-Gewerbesteueraufkommen der Gemeinde durch den von der Gemeinde erhobenen Hebesatz dividiert wird und mit dem Vervielfältiger (derzeit 35 %) multipliziert wird. Eine Veränderung eines

Gewerbesteuerhebesatzes hat somit keinen Einfluss auf die Höhe der Gewerbesteuerumlage.

### C. Wirkung anhand eines Beispiels

Die Wirkungen einer Erhöhung insbesondere der Gewerbesteuer auf die Finanzen der Gemeinde, bzw. welche Anteile an der

	Gewerbesteuer einnahmen brutto	Hebesatz	Messbetrags- volumen	Steuerkraftmesszahl Gewerbesteuer
bisher	8.500.000 €	340%	2.500.000 €	7.900.000 €
fiktiv	9.500.000 €	380%	2.500.000 €	7.900.000 €

Erhöhung im Rahmen einer Erhöhung verbleiben, werden nachfolgend an einem Beispiel aufgezeigt. Die Schlüsselzuweisungen zum Ausgleich unterschiedlicher Steuerkraft und bedarfstreibender Bevölkerungsstrukturlasten werden nach § 7 Abs. 2 FAG wie folgt berechnet: Die Schlüsselzuweisung beträgt 70 % der Differenz zwischen Ausgangsmesszahl und Steuerkraftmesszahl (Schlüsselzahl). Die Ausgangsmesszahl ergibt sich nach § 8 Abs. 1 FAG, in dem die bedarfsinduzierte Einwohnerzahl der Gemeinde (§ 35 Abs. 3) mit dem einheitlichen Grundbeitrag (Abs. 2) vervielfältigt wird. Da sich diese Daten bei einer Erhöhung des Hebesatzes nicht ändert, ist die Steuerkraft maßgebend.

Die nachfolgende beispielhafte Rechnung zeigt die Folgen einer Erhöhung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer für die

Beispielgemeinde. Die Berechnung der Steuerkraftmesszahl kann nur musterhaft erfolgen, da sich die Wirkungen der Hebesätze aufgrund der Systematik des Finanzausgleichs immer erst zu einem späteren Zeitpunkt in der Berechnung der Schlüsselzuweisungen ergeben (siehe auch unter 3.):

Die Steuerkraftmesszahl bleibt demnach unverändert und somit auch die Berechnung der Schlüsselzuweisungen bzw. ggf. der Finanzausgleichsumlage. Die Berechnung zeigt, dass Mehreinnahmen aus einer Erhöhung des Hebesatzes aus der Gewerbesteuer vollständig bei der Gemeinde verbleiben. Auch die Gewerbesteuerumlage verändert sich nicht.

### D. Fazit:

Eine Veränderung des Hebesatzes spielt für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen sowie für die Kreisumlage bzw. Amtsumlage keine direkte Rolle. D.h. die Mehreinnahmen einer Erhöhung verbleiben unmittelbar bei der Gemeinde. Im Gegenzug trägt die Gemeinde die vollständige finanzielle Last, wenn sie die Hebesätze senkt bzw. unterhalb der Nivellierungssätze festsetzt.

## Einwegkunststofffondsgesetz – Geldregen oder zusätzliche Bürokratie für die Gemeinden?

Sascha Plietzsch, SHGT

Unter dem Gesetz mit drei F, dem Einwegkunststofffondsgesetz (im Folgenden: EWKFondsG), versteckt sich ein gewisser Paradigmenwechsel der Gesetzgebung. Wie mittlerweile des Öfteren zu beobachten, schafft die Gesetzgebung (aus Berlin und/oder Brüssel gesteuert) eine sogenannte erweiterte Herstellerverantwortung.

Hintergrund ist die EU-Richtlinie 2019/904 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (Einwegkunststoffrichtlinie). Ziele dieser Richtlinie waren, den Verbrauch von Einwegkunststoffen zu reduzieren, die Umweltverschmutzung durch Einwegkunststoffe zu verringern, das sogenannte Littering zu bekämpfen und dadurch



die Stadtsauberkeit zu verbessern sowie Mehrwegprodukte zu stärken. Das EWKFondsG hat weitreichende Aus-

wirkungen auf die Gemeinden. Es bietet ihnen die Möglichkeit, für die von ihnen erbrachten Reinigungsleistungen eine finanzielle Erstattung zu erhalten. Diese Regelung fördert nicht nur die Sauberkeit in den Gemeinden, sondern unterstützt auch die Bemühungen zur Reduzierung von Einwegkunststoffen in der Umwelt. Ziel des SHGT ist es, dass die Gemeinden, Ämter und Zweckverbände mit vertretbarem Aufwand und trotz des bürokratischen Verfahrens eine Chance haben, möglichst viel Geld aus dem Fonds abzurufen. An entsprechenden Lösungen haben wir mit dem Umweltbundesamt (UBA) und dem MEKUN gearbeitet.

### Aber wie wird der Fonds gefüllt?

Seit dem 01.01.2024 sind Hersteller von Einwegkunststoffprodukten verpflichtet, eine Abgabe an den Einwegkunststofffonds zu leisten. Diese Verpflichtung gilt für Hersteller der in Anlage 1 des EWK FondsG gelisteten Produkte, wie z. B. Lebensmittelbehälter, Getränkebecher, leichte Kunststofftragetaschen oder Luftballons. Ab 2026 sind auch Hersteller von Feuerwerkskörpern von dem Gesetz betroffen. Die Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt anteilig an alle Anspruchsberechtigten. Das UBA hat ursprünglich mit einem Fondsvolumen von 430 Mio. Euro gerechnet. Wie der Presse in der letzten Zeit zu entnehmen ist, scheint die Wirklichkeit davon aber noch eine ganze Ecke entfernt zu sein. Aber noch hat das UBA ordnungsrechtliche Mittel in der Hinterhand, um die Hersteller zur Registrierung zu motivieren.

### Wer ist anspruchsberechtigt und welche Kosten sind erstattungsfähig?

Anspruchsberechtigt sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (öRE) und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts, wenn sie zuständig sind, eine oder mehrere der zur Kostenerstattung führenden Leistungen im Sinne des § 3 Nr. 12 bis 15 EWKFondsG durchzuführen. Damit sind in Schleswig-Holstein im Prinzip auch alle Gemeinden sowie teilweise die Ämter und diverse Zweckverbände und Gemeindewerke anspruchsberechtigt, da sie z. B. für die Straßenreinigung, Leerung von öffentlichen Papierkörben, Pflege von Gräben und Gewässern, Reinigung von Naherholungsflächen etc. zuständig sind. Bei Sonderkonstellationen, wie zum Beispiel die Ausschreibung der Aufstellung und Leerung von Abfallbehältern, muss immer ein Blick darauf geworfen werden, ob die Kommune am Ende finanziell für die Arbeit aufkommt. Ist dies

der Fall, sollten auch diese Leistungen durch die Kommune eingereicht werden können.

Eine Übertragung der Rechte und Pflichten ist nur an andere Anspruchsberechtigte (sog. Masteranspruchsberechtigte) im Sinne des EWKFondsG möglich, einschließlich der Registrierung. Eine Registrierung durch Dritte ist ausgeschlossen.

### Wie registriere ich meine Gemeinde?

Für die Registrierung von Anspruchsberechtigten sieht das EWKFondsG keine Frist vor. Es ist jedoch zu beachten, dass die Registrierung Voraussetzung für die Leistungsmeldung ist und aufgrund der Bearbeitungsdauer des Umweltbundesamtes frühzeitig erfolgen sollte. Die Leistungsmeldung hat jährlich bis zum 15.05. des Folgejahres stattzufinden. Wie das UBA bekanntgegeben hat, wird die Frist zur Meldung der Leistungsdaten im Jahr 2025 bis zum 15.06. verlängert.

Voraussetzung für die Anspruchsberechtigung ist zudem die von einer Landesbehörde ausgestellte Bestätigung der Anspruchsberechtigung unter Angabe der Rechtsgrundlage. Dabei ist die Angabe einer Rechtsgrundlage ausreichend, die den potenziellen Anspruchsberechtigten zur Durchführung mindestens einer in § 17 EWKFondsG genannten Leistung berechtigt. Für Schleswig-Holstein hat das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (MEKUN) entsprechende Regelungen und ein Informationsschreiben veröffentlicht. Es wird dringend empfohlen die mit dem Ministerium abgestimmten Anspruchsgrundlagen zu nutzen.

Der SHGT hat erreicht, dass alle Ämter und Gemeinden in Schleswig-Holstein in sogenannten Sammelbestätigungen aufgenommen wurden. Damit ist, in den meisten Fällen, keine weitere Bestätigung der zuständigen Landesbehörde erforderlich. Die Sammelisten stehen im Mitgliederbereich der Homepage [www.shgt.de](http://www.shgt.de) unter „Downloads“ bereit.

### Welche Leistungen finden Beachtung?

Welche Leistungen der Kommunen Beachtung finden, ist in § 3 der Einwegkunststofffondsverordnung (EWKFondsV) festgelegt. Dazu zählen:

- Sammlungskosten
- Reinigungskosten
- Sensibilisierungskosten
- Kosten für Datenerhebung und -übermittlung

Diese Leistungen werden nach innerorts



## Ihr Ticket zu mehr Wissen.

Sie fahren auf nachhaltige kommunale Mobilität ab? Unser Newsletter versorgt Sie mit frischem Wissen, hilfreichen Tipps, aktuellen Veranstaltungen und spannenden Interviews.

Jetzt einsteigen!



 mobiliteam  
by NAH.SH

Schleswig-Holstein  
Der echte Norden

und außerorts differenziert und anhand von Parametern wie zurückgelegte Reinigungsstrecken, gereinigte Flächen, geleerte Papierkörbe, gereinigte Sinkkästen, Abfallmengen und eingesetzten Mitarbeiterstunden bewertet.

Die Geschäftsstelle empfiehlt, die Antragsstellung gemeinsam über die Ämter zu organisieren, alle Gemeinden zu registrieren, die entsprechende Leistungen erbringen, und durch Meldung der Leistungsdaten für 2024 Mittel abzurufen. Wer also für seine Kommune Geld aus

dem Fonds abrufen will, sollte folgende Schritte beachten:

1. Baldmögliche Registrierung der Gemeinde auf der Seite [www.einwegkunststofffonds.de](http://www.einwegkunststofffonds.de). Dafür kann die vom SHGT zur Verfügung gestellten Sammelbestätigung des Umweltministeriums genutzt werden.
2. Nach Abschluss der Registrierung ist bis zum 15. Juni 2025 die Eingabe der Leistungsdaten für das Jahr 2024 erforderlich. Ab 2025 wird die Frist zur Leistungsmeldung auf dem 15.05. liegen.

## Hinweise und Kontakt

Eine Vielzahl weiterer Informationen ist bei DIVID, der Einwegkunststofffonds-Plattform des Umweltbundesamts, zu finden. Dort wird auch ein FAQ geführt, welches bereits viele aufkommende Fragen beantwortet.

Für Fragen steht Referent Sascha Plietzsch ([sascha.plietzsch@shgt.de](mailto:sascha.plietzsch@shgt.de)) beim Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag gerne zur Verfügung.

## Nachhaltigkeits-ABC und mehr – Neues vom KNBV

Anja Jacobsen, Marret Bähr, Kompetenzzentrum für nachhaltige Beschaffung und Vergabe

Von A wie Agenda 2030 bis Z wie Zero Waste – Nachhaltigkeit ist komplex und vielfältig. Neben dem internationalen Sprachgebrauch kommt das auch immer mehr durch Abkürzungen und Schlagworte zum Ausdruck.

Falls noch nicht bekannt: KNBV steht für: Kompetenzzentrum für Nachhaltige Beschaffung und Vergabe.

Auf der Homepage: [www.knbv.de/angebot/nachhaltigkeits-abc](http://www.knbv.de/angebot/nachhaltigkeits-abc) hat das Kompetenzzentrum einschlägige Begrifflichkeiten kurz erklärt, einschließlich Verweisen zu weiterführenden Informationsquellen und Kontakten. „Wir ergänzen damit unsere vielfältigen Hilfs- und Unterstützungsangebote für öffentliche Auftra-

geber/innen“, so Marret Bähr und Anja Jacobsen vom KNBV.

Nachhaltigkeit in der öffentlichen Verwaltung / im Unternehmen und in Organisationen ist eine Querschnittsaufgabe und lebt insbesondere von dem Austausch und der Vernetzung. In diesem Sinn war das diesjährige **Online-Vernetzungstreffen zur nachhaltigen Beschaffung in SH** am Valentinstag wieder ein großer Erfolg. Neben dem allgemeinen Austausch zu neuesten Entwicklungen waren praxisbezogene Vortragsinhalte aus dem Kreis Plön und der Stadt Neustadt besonders wertvoll. Die Referent/innen haben Einblick in den Prozess zur nachhaltigen Beschaffung in ihren Kommunen gewährt



(©: KNBV)

und damit wichtige Anstöße zur Nachahmung geliefert. Wollen Sie mehr erfahren? Dann nehmen Sie gerne Kontakt mit uns auf: [info@knbv.de](mailto:info@knbv.de) und Save the Date: Am 30. September 2025 haben Sie in Flintbek wieder die Chance sich zu vernetzen und zu informieren. Eine Anmeldung für diese Veranstaltung – hybrid und kostenlos – ist über das BNUR (Veranstaltungsnummer 2025-35) schon jetzt möglich. Die Veranstaltungsgemeinschaft, bestehend aus dem Bildungszentrum für Natur, Umwelt und ländliche Räume (BNUR), dem Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (MEKUN), dem Bündnis Eine Welt Schleswig-Holstein e.V. (BEI) und dem KNBV wird zeitnah weitergehende Informationen veröffentlichen.

## Fragen und Hilfestellung zur Nachhaltigen Beschaffung

Die an das KNBV gerichteten Beratungsanfragen kommen primär direkt aus den Kommunalverwaltungen. Neben spezifischen Produktanfragen geht es oft um die Nachhaltige Beschaffung und Vergabe als Prozess, d.h. um Möglichkeiten und Methoden einer Verankerung im Arbeits-



alltag. Eine Fragestellung, mit denen sich zunehmend auch kommunale Unternehmen an das KNBV wenden. Mit dem Vortrag „Nachhaltige Beschaffung – Grundlagen, Möglichkeiten und gute Beispiele“ richtete sich das KNBV im Rahmen der VKU-Baubetriebshoftage am 20. März in Rendsburg gezielt an diese Bedarfsstellen.

dings- und Schulungsangebote. So z. B. Online-Grundlagenschulungen von der – beim Beschaffungsamt des Bundesinnenministeriums angesiedelten – Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung (KNB). Die KNB hat jüngst einen Projektbericht zur Frage, wie Nachhaltigkeit bei öffentlichen Vergaben von Dienstleistungen berücksichtigt werden kann, veröffentlicht. Er

mepage unter der Rubrik Aktuelles. Ein Instrument, mit dem Nachhaltigkeit innerhalb Beschaffungsprozesse berücksichtigt werden kann, ist die Orientierung an Gütesiegeln. Die Auswahl ist vielfältig, wie also Durchsteigen im vermeintlichen „Labeldschunel“? Die Themenseite „Siegel und Label“ beim Umweltbundesamt (UBA) bringt es „auf den Punkt“ und verweist auf fünf Top-Siegel, liefert aber auch weitergehende Informationen. Ganz gemäß dieser Reduzierung führt Marret Bähr vom KNBV aus: „es muss nicht immer gleich „der große Wurf“ sein, wesentlich ist, sich auf den Weg zu machen. Ein erster Schritt könnte die gezielte Betrachtung einer Produktkategorie oder Dienstleistung sein, die ohnehin gerade zur Beschaffung bzw. Ausschreibung ansteht.“ Auch mit dem Ausschluss bestimmter Produkte ist ein Anfang gemacht. Mit Blick auf die Gartensaison wäre das z. B. der Verzicht von Torf und Pestiziden. Im Weiteren der Vorzug von standortgerechtem Saat- und Pflanzgut sowie der Einsatz von emissionsfreiem Arbeitsgerät. Unter der KNBV-Website-Themenrubrik „Produkt- und Vergabekategorien“, finden sich vielfältige Informationen und weitere Handlungsfelder zur Grünpflege – auch für den privaten Umgang und Konsum.



Marret Bähr erläutert Wege in die nachhaltige Beschaffung im Rahmen des Baubetriebshof-Tages Nord am 20. März 2025 in Rendsburg.

Foto: Maximilian Forster/Wiebke Maurer, VKU

Sie wünschen einen vergleichbaren Input? Das KNBV hält dieses kostenlose Angebot auf Anfrage für öffentliche Auftraggebende in Schleswig-Holstein vor. Darüber hinaus finden Sie auf der KNBV-Homepage: [www.knbv.de](http://www.knbv.de), unter der Rubrik „Termine“, zahlreich weitere Fortbil-

richtet sich an öffentliche Auftraggeber des Bundes, der Länder und Kommunen. Der Bericht vermittelt Grundlagen, beleuchtet konkrete Kriterien und zeigt Anwendungsfälle in den Bereichen Transport und Kurier sowie IT-Weiterbildung auf. Auch den Verweis darauf liefert Ihnen die KNBV-Ho-

„Was wir heute tun, entscheidet darüber, wie die Welt morgen aussieht“  
(Marie von Ebner-Eschenbach)

### Kompetenzzentrum für Nachhaltige Beschaffung und Vergabe

Marret Bähr und Anja Jacobsen  
Küterstraße 30, 24103 Kiel  
Tel. 0170 242 8104 und 0151 28198337  
[www.KNBV.de](http://www.KNBV.de) • [info@knbv.de](mailto:info@knbv.de)

## Rechtsprechungsberichte

### 1. BGH: Überfahrtbaulast begründet kein zivilrechtliches Wegerecht

Der BGH hat in einem Urteil vom 24. Januar 2025 (Az.: V ZR 51/24) klargestellt, dass eine (Überfahrt)-Baulast kein zivilrechtliches Wegerecht begründet. Denn eine Baulast als öffentlich-rechtliche Baubeschränkung gewährt privatrechtlich weder dem dadurch Begünstigten einen

Nutzungsanspruch noch verpflichtet sie den Eigentümer, die Nutzung zu dulden. In dem der Entscheidung zugrundeliegenden Sachverhalt sind die Parteien Eigentümerinnen benachbarter Grundstücke, die durch Grundstücksteilung entstanden sind. Das zu Wohnzwecken genutzte Grundstück der Klägerin verfügt über einen Hof und zwei Garagen. Die

Zufahrt zu den Garagen erfolgt über einen gepflasterten, über das Grundstück der Beklagten verlaufenden Weg. Eine weitere Zufahrtmöglichkeit besteht derzeit nicht. Auf dem Grundstück der Beklagten ruht eine Überfahrtbaulast zur Gewährung der Zufahrt zum Grundstück der Klägerin. Mit ihrer Klage verlangt die Klägerin von der Beklagten die Instandsetzung des beschädigten Wegs durch fachgerechtes Pflastern, dessen Instandhaltung, die Entfernung jeglicher Gegenstände von dort, welche die Überfahrt beeinträchtigen, sowie die Erstattung vorgerichtlicher Anwaltsgebühren. Die

Klage ist bei Amts- und Landgericht ohne Erfolg geblieben.

Das Berufungsgericht meint, die Beklagte sei schon nicht verpflichtet, die Nutzung der Zufahrt zu dulden und müsse den Weg daher weder instand halten noch die Überfahrt behindernde Gegenstände entfernen. Eine Duldungspflicht ergebe sich nicht aus der Baulast, da diese keine unmittelbare zivilrechtliche Wirkung habe. Insbesondere ergebe sich hieraus kein Nutzungsanspruch des Eigentümers des begünstigten Grundstücks. Der Klägerin stehe auch kein Notwegrecht aus § 917 BGB zu. Die Erreichbarkeit der Garagen gehöre nicht zur notwendigen Verbindung, weil das Grundstück über eine öffentliche Straße erreichbar sei und sich dort Parkmöglichkeiten befänden. Das gelte selbst dann, wenn die Zufahrt mittels einer Baulast gesichert sei. Fehlten die Voraussetzungen des § 917 BGB, ergebe sich auch aus dem nachbarrechtlichen Gemeinschaftsverhältnis kein Wegerecht. Laut BGH hält das revisionsrechtlicher Nachprüfung stand.

## **2. OVG Berlin-Brandenburg zur wechselseitigen**

### **Abstandsflächenunterschreitung benachbarter Windenergieanlagen**

Das OVG Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 18. Februar 2025 (Az.: OVG 7 A 42/24) entschieden, dass ein Grundstückseigentümer kein Abwehrrecht gegen eine Abstandsflächenunterschreitung einer benachbarten Windenergieanlage hat, wenn er für die auf seinem Grundstück befindliche Windenergieanlage in gleichem Maß eine Abstandsflächenreduzierung in Anspruch nimmt. Das vollständige Urteil wurde noch nicht veröffentlicht.

Der Kläger ist Eigentümer eines Grundstücks, das er an einen Windenergieanlagenbetreiber verpachtet. Auf dem Nachbargrundstück in 169 Metern Entfernung ist ebenfalls eine Windenergieanlage geplant. Der Genehmigungsantrag der nachbarlichen Anlage war zuerst prüffähig und genießt daher gegenüber der Windenergieanlage auf dem Grundstück des Klägers Priorität. Dies hat zur Folge, dass die klägerische Windenergieanlage bei bestimmten Windgeschwindigkeiten Abschaltzeiten hinnehmen muss, um die Standsicherheit der Anlagen zu gewährleisten. Mit seiner Klage vor dem Oberverwaltungsgericht begehrt der Kläger die Aufhebung der Genehmigung für die benachbarte Windenergieanlage. Er

rügte die Abstandsflächenunterschreitung und begründete dies im Wesentlichen mit verringerten Pachteinahmen und einer Beeinträchtigung der Bebaubarkeit seines Grundstücks.

Das OVG wies die Klage zurück. Eine Berufung des Klägers auf die Abstandsflächenreduzierung sei schon nach den Grundsätzen der wechselseitigen Abstandsflächenverletzung ausgeschlossen, so das Gericht zur Begründung. Danach könne der Kläger sich nicht auf die Verletzung abstandsflächenrechtlicher Vorschriften berufen, wenn die Bebauung auf seinem Grundstück die erforderlichen Abstandsflächen in vergleichbarem Umfang selbst nicht einhält.

Das OVG stellte weiter fest, dass die Reduzierung der Abstandsflächentiefe rechtmäßig sei. Abstandsflächen würden der Belichtung, Besonnung, Belüftung und der Wahrung eines Sozialabstands dienen. Der Schutzzweck der Abstandsflächen bestehe demgegenüber nicht darin, den Nachbarn vor einem Einnahmeverlust zu schützen. Auch die von dem Kläger angestrebte maximale Ausnutzbarkeit seines Grundstücks könne nicht zu einer Entscheidung gegen die Abstandsflächenreduzierung führen.

Darüber hinaus verneinte das OVG eine Verletzung des bauplanungsrechtlichen Gebots der Rücksichtnahme aus § 35 BauGB. Die Abschaltzeiten und die hieraus folgenden Ertragseinbußen seien vom Kläger infolge des Prioritätsprinzips hinzunehmen. Zudem habe der Kläger eine erhebliche Ertragsminderung nicht nachgewiesen, sondern nur pauschal Mindereinnahmen „im fünf- oder sogar sechsstelligen Bereich“ vorgetragen, ohne diese konkret zu belegen. Die Revision zum BVerwG wurde vom OVG nicht zugelassen. Hiergegen ist die Beschwerde eröffnet.

## **3. OVG Thüringen zum Rechtsweg bei Einstellung der Trinkwasserversorgung**

Das OVG Thüringen hat mit Beschluss vom 27. September 2024 (Az.: 4 VO 350/24) zur Frage entschieden, welcher Rechtsweg bei einer Einstellung der Trinkwasserversorgung einschlägig ist, wenn die Trinkwasserversorgung im Rahmen eines privatrechtlichen Nutzungsverhältnisses erfolgte. Besonderheit im zu entscheidenden Fall war, dass im Rahmen einer Rumpfsatzung ein Anschluss- und Benutzungszwang öffentlich-rechtlich

geregelt wurde. Die Wasserlieferung zum Kunden erfolgte dagegen nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV).

Das Gericht kommt zu dem Ergebnis, dass bei privatrechtlicher Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses für eine öffentliche Einrichtung die Einstellung der Trinkwasserversorgung dem privatrechtlichen Benutzungsverhältnis und nicht dem öffentlich-rechtlichen Anschluss- und Benutzungsrecht zuzuordnen ist.

Die Erwägungen des Gerichts ergeben sich aus den nachfolgenden Leitsätzen:

1. Ob eine Streitigkeit öffentlich-rechtlich oder bürgerlich-rechtlich ist, richtet sich nach der Natur des Rechtsverhältnisses. Bei der Inanspruchnahme bzw. Zugang zu öffentlichen Einrichtungen bzw. zur kommunalen Daseinsvorsorge, zu denen auch die Trinkwasserversorgung gehört, ist auf die in der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte entwickelte und vom Bundesverwaltungsgericht seit langem gebilligte „Zweistufentheorie“ zurückzugreifen.

2. Ein für die Trinkwasserversorgung zuständiger Aufgabenträger ist befugt, das Benutzungsverhältnis für seine öffentliche Einrichtung entweder privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich zu gestalten.

3. Bei privatrechtlicher Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses für eine öffentliche Einrichtung ist die Einstellung der Trinkwasserversorgung dem privatrechtlichen Benutzungsverhältnis und nicht dem öffentlich-rechtlichen Anschluss- und Benutzungsrecht zuzuordnen.

4. Der öffentlich-rechtliche Benutzungsanspruch erschöpft sich auch bei privatrechtlicher Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses in der Bereitstellung des Trinkwasseranschlusses und erfasst nicht die Benutzung desselben durch die Abnahme von Trinkwasser.

### Anmerkung des DStGB

Es ist darauf hinzuweisen, dass der Aufgabenträger das in Ziff. 2 des Leitsatzes beschriebene Wahlrecht nur hat, wenn er in öffentlich-rechtlicher Rechtsform handelt. Handelt es sich dagegen um eine juristische Person des Privatrechts, kann diese nur privatrechtlich handeln. Ihr fehlt die hoheitliche Befugnis, öffentlich-rechtliche Satzungen zu erlassen.

# Aus dem Landesverband



Der Landesvorstand des SHGT ist am 19. und 20. Februar 2025 in der Hauptgeschäftsstelle des DStGB in Berlin zu seiner jährlichen Klausurtagung zusammengekommen. Fotos: Rehder

## Gemeinsame Marschroute festgelegt

### Intensiver Austausch bei Klausurtagung des SHGT in Berlin

Der Landesvorsitzende Thomas Schreitmüller hat seine Vorstandskolleginnen und -kollegen sowie Mitarbeiter der SHGT-Geschäftsstelle am 19. und 20. Februar 2025 herzlich zu der diesjährigen Klausurtagung in der Hauptgeschäftsstelle des Deutschen Städte- und Gemeindebundes (DStGB) in Berlin begrüßt. Neben einem Gespräch mit DStGB-Hauptgeschäftsführer Dr. André Berghegger standen Themen wie Weiterentwicklung des Kommunalverfassungsrechts, Finanzausgleich und ambulante und stationäre Pflege sowie ärztliche Versorgung auf der Tagesordnung der zweitägigen Sitzung. Die Tagungsteilnehmer waren zudem in der Landesvertretung Schleswig-Holstein zu Gast, wo sie von Staatssekretärin Sandra Gerken, Bevollmächtigte des Landes beim Bund, zu einem Gespräch empfangen worden sind.

### Wahlkampf in heißer Phase

DStGB-Hauptgeschäftsführer André Berghegger begrüßte den SHGT herzlich in den Räumlichkeiten des DStGB: „Ich freue mich, dass Sie hier sind und wir in den Austausch gehen.“ Berghegger sprach zunächst über aktuelle kommunale Themen und über den Bundestagswahlkampf, der sich nur wenige Tage vor der Wahl in der heißen Phase befand. Er skizzierte die Anforderungen der kommunalen Verbände an die künftige Bundesre-

gierung und nahm dabei unter anderem die wirtschaftliche Entwicklung und das Thema Migration in den Blick. Zudem ging er auf grundsätzliche Probleme bei der Umsetzung der Konnexität ein: Wie der Hauptgeschäftsführer ausführte, wird dies immer wieder dadurch ausgehebelt, dass Bund und Länder die Kommunen zur Aufgabendurchführung von Bundesgesetzen verpflichtet, der Bund aber nicht für eine ausreichende Finanzierung sorgt.



Am ersten Abend stand ein reger Austausch mit Staatssekretärin Sandra Gerken, Bevollmächtigte des Landes beim Bund, in der Landesvertretung an.

Weitere Themen im Gespräch mit Berghegger waren Forderungen nach einer Erhöhung des kommunalen Anteils an den Gemeinschaftssteuern, nach einer Bündelung der zahlreichen Förderprogramme und nach einer Reduzierung der Mischzuständigkeiten von Bund, Land und Kommunen.

### Änderungen im Kommunalverfassungsrecht

Nach dem interessanten Austausch mit dem DStGB-Hauptgeschäftsführer ging Landesgeschäftsführer Jörg Bülow auf die Weiterentwicklung des Kommunalverfassungsrechts sowie auf die Stärkung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Amtsvorsteher ein. „Das Kommunalverfassungsrecht befindet sich aktuell wieder einmal in Überarbeitung“, sagte Bülow. Zwei Gesetzesänderungen seien bereits verabschiedet, ein weiterer Gesetzentwurf liege dem Landtag vor und sei wegen noch ausstehender Bundesgesetzgebung zunächst zurückgestellt worden. Zudem sei ein weiteres Sammelgesetz mit diversen Änderungen des Kommunalverfassungsrechts geplant. Bei den verabschiedeten Änderungen der Kommunalverfassung sei insbesondere die Pflicht zur Durchführung von hybriden Sitzungen auf Antrag ab 2027 für die Kommunen kritisch. Der Landesvorstand beschloss zahlreiche Reformvorschläge für die Gemeindeordnung, die an das Land herangetragen werden.

Der Landesvorstand beschäftigte sich bei seiner Klausurtagung auch mit der Nutzung von Social Media durch Verwaltungen und Verwaltungschefs. Amtsdirektor Andreas Betz (Amt Hüttener Berge) und

Bürgermeister Marc Trampe (Rellingen), die in Schleswig-Holstein zu den Vorreitern in Sachen Social Media gehören und bereits erfolgreich verschiedene Kanäle bespielen, haben zu dem Thema vorgezogen und aus der täglichen Arbeit mit Social Media berichtet.

Im weiteren Sitzungsverlauf ging Landesgeschäftsführer Bülow auf das Thema Abbau von Bürokratie und Aufgaben ein. Es bestehe Einigkeit mit der Staatskanzlei, dass es sich dabei um eine Daueraufgabe handele und die ersten auf den Weg gebrachten Entbürokratisierungsmaßnahmen nur ein Anfang seien. Dementsprechend sei vereinbart worden, bei dieser Thematik noch viel entschlossener voranzugehen.

### Neues Wärmekompetenzzentrum

Bülow sprach als weiteres Thema die Zusammenarbeit des Unterstützungspersonals an Schulen an, bevor Referent Daniel Kiewitz den Vorstand über den aktuellen Stand in Sachen Energiewende

und Klimaschutzgesetz (EWKG) und Wärmeplanung informierte. Kiewitz erläuterte unter anderem das vereinfachte Verfahren bei der Wärmeplanung, das für 478 Gemeinden infrage kommt und stellte den Sachstand zum geplanten Wärmekompetenzzentrum vor, das beim Breitbandkompetenzzentrum im Haus der kommunalen Selbstverwaltung angesiedelt wird und die Kommunen aktiv bei der Wärmeplanung unterstützen soll.

### Zukunftsweisende Lösungen erforderlich

Referent Sascha Plietzsch, der seit Oktober 2024 für das neu geschaffene Referat VOrdnungsrecht und Infrastruktur zuständig ist, berichtete über die Ausgangslage und die aktuellen Entwicklungen bei der ambulanten und stationären Pflege sowie der ärztlichen Versorgung. In der anschließenden Diskussion wurde deutlich, dass die Versorgungslücken zunehmend auch von medizinischen Zentren in kommunaler Hand aufgefangen werden. Der

Vorstand war sich einig, dass die Versorgung auch im ländlichen Raum sichergestellt sein muss und es der Entwicklung zukunftsweisender Lösungen bedarf.

Der stellvertretende Landesgeschäftsführer Thorsten Karstens ging im weiteren Sitzungsverlauf auf verschiedene Aspekte der Finanzen der Kommunen ein. Er berichtete unter anderem über Änderungen im Finanzausgleichsgesetz, die zum Teil auf rechtlichen Anforderungen und auf Änderungsbegehren der kommunalen Landesverbände sowie auf Anträgen aus dem Parlament basierten. Der Vorstand diskutierte abschließend über weitere erforderliche Anpassungen des FAG.

Bei der zweitägigen Klausurtagung in Berlin haben sich der Vorstand und die Geschäftsstelle intensiv zu strategischen Themen und aktuellen Problemlagen ausgetauscht und die gemeinsame Marschroute festgelegt.

*Danica Rehder*

## Startschuss für Wärmekompetenzzentrum

Landesgeschäftsführer Jörg Bülow hat am 12. März 2025 gemeinsam mit Energiewendeminister Tobias Goldschmidt den Startschuss für das Wärmekompetenzzentrum (WKZ.SH) gegeben. Bei dem Pressetermin im Haus der kommunalen Selbstverwaltung, wo das WKZ.SH als gemeinsame Einrichtung von Land und Kommunen beim Breitbandkompetenzzentrum (BKZ.SH) angesiedelt ist, wurde zudem die landesweite Wärmepotenzialkarte des MEKUN als Instrument und Hilfsmittel für die kommunale Wärmeplanung vorgestellt.

### Wichtiger Meilenstein

Bülow und Goldschmidt zeigten sich erfreut über den Start des WKZ: „Das Wärmekompetenzzentrum nimmt seine Arbeit auf. Das ist ein wichtiger Meilenstein für die Wärmewende in Schleswig-Holstein. Mit der kommunalen Wärmeplanung haben unsere Gemeinden in den kommenden Jahren eine wichtige Aufgabe zu stemmen. Das Land lässt sie dabei nicht alleine. Die kommunalen Landesverbände und die Landesregierung suchen den Schulterchluss. Gemeinsam

schaffen wir ein Angebot, welches unseren Gemeinden die nötige Starthilfe und Unterstützung auf dem Weg hin zu einer sauberen Wärmeversorgung gibt...“, sagte der Energiewendeminister.

### Synergien werden genutzt

Bülow ergänzte: „Uns war es wichtig, dass das WKZ beim Breitbandkompetenzzentrum angebunden ist. Denn wir wollen bestehende Synergien heben. Das Breitbandkompetenzzentrum ist fester Bestandteil der kommunalen Familie. Außerdem hat es beste Kontakte zu den Stadt- und Gemeindewerken als essentiellen Playern der Wärmewende auf kommunaler Ebene. Die

neue Struktur ermöglicht es uns, die Kommunen bestmöglich auf dem Weg zur Klimaneutralität im Wärmebereich zu begleiten.“

Treibhausgasneutrale Wärmeversorgung Ziel des Wärmekompetenzzentrums ist es, die Gemeinden bei der Aufgabe der Erstellung der kommunalen Wärmeplanung zu unterstützen und gleichzeitig Rückmeldungen aus den Kommunen in die weitere Gestaltung der energiepolitischen Vorga-



*BKZ-Geschäftsführer Johannes Lüneberg (l.), der auch das WKZ leiten wird, freut sich ebenso wie Energiewendeminister Tobias Goldschmidt (M.) und Landesgeschäftsführer Jörg Bülow (r.) über den Startschuss für das Wärmekompetenzzentrum (WKZ).  
Foto: Rehder*

ben und der Förderangebote des Landes für eine erfolgreiche Wärmewende einfließen zu lassen. Das WKZ, das vom BKZ-Geschäftsführer Johannes Lüneberg geleitet wird, unterstützt die Gemeinden in Schleswig-Holstein bei der erfolgreichen Erstellung der kommunalen Wärmeplanung als wichtiges Instrument zur Erreichung einer treibhausgasneutralen Wärmeversorgung.

### Verschiedene Aufgaben

Als zentrale Austauschplattform und Koordinator ist es Aufgabe des WKZ, bei der Systematisierung von Erfahrungen und der Entwicklung von Lösungen bei der Umsetzung einer flächendeckenden kommunalen Wärmeplanung mitzuwirken. Konkret haben die Kommunalen Landesverbände, das MEKUN und das WKZ folgende Aufgaben identifiziert:

- Erstkontakt und aktive Ansprache der

Kommunen für die Beratung der kommunalen Wärmeplanung

- Teilnahme an kommunalen Gremiensitzungen
- Beratungen der Kommunen im Bereich des Konvoi-Verfahrens
- Beratungen der Kommunen im Bereich des vereinfachten Verfahrens
- Beratung der Verwaltungen zur Erstellung von Beschlussvorlagen für die kommunale Wärmeplanung
- Beantwortung und Beratung zu Fragen zur kommunalen Wärmeplanung
- Beratung der Kommunen zu Abgrenzungsfragen der kommunalen Wärmeplanung im Hinblick auf das Energie- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein und das Wärmeplanungsgesetz
- Unterstützung bei Ausschreibungen
- Erstellung von FAQ zur kommunalen Wärmeplanung

- Erarbeitung und Veröffentlichung von Arbeitshilfen und Kommunikationsmaterial zur kommunalen Wärmeplanung

### Wärmepotenzialkarte veröffentlicht

Der Energieminister stellte im Rahmen des Pressetermins auch die neue Wärmepotenzialkarte des Landes als Unterstützungstool vor. Die Karte dient insbesondere als Hilfestellung zur Nutzung der verkürzten Wärmeplanung nach § 14 Wärmeplanungsgesetz (WPG, § 11 Abs. 3 EWKG neu). Die verkürzte Wärmeplanung gilt für Teilgebiete, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht für ein Wärmenetz oder ein Wasserstoffnetz eignen.

Der Start des Wärmekompetenzzentrums ist erfolgt. Nun folgt der zügige und zielgerichtete Aufbau des WKZ, damit es in naher Zukunft das operative Geschäft angehen kann.

*Danica Rehder*

## „The papierkram is killing me ...“

### 37. Landestagung des Fachverbandes der Hauptverwaltungsbeamten der Kommunen in Schleswig-Holstein

12. - 14. Februar 2025 in der Akademie Sankelmark

#### Eröffnung und Begrüßung

Auch die 37. Landestagung des Fachverbandes wurde in dynamischen und komplexen Zeiten geplant, die die Schleswig-Holsteinischen Kommunen nachhaltig prägen und die Gemeinde- und Amtsverwaltungen ganz besonders herausfordern.

Die Tagung wurde unter dem Motto „The papierkram is killing me ...“ ausgestaltet und sollte ihren Beitrag dazu leisten, einen realistischen Blick auf die aktuelle Situation zu gewinnen, Entwicklungs- sowie Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen, verschiedene Perspektiven zu erörtern und Orientierung zu geben.

Dieter Staschewski begrüßt alle 86 Teilnehmer/-innen, stimmt auf die Themen der Tagung ein und gibt kurze, logistische Hinweise. Er freut sich, dass sehr viele Seminarteilnehmer/-innen der Einladung gefolgt seien und neben den zentralen Inhalten der Landestagung auch wieder die Gelegenheit zur Netzwerkbildung und zum persönlichen Austausch besteht. Er bedankt sich ausdrücklich bei Jörg Hauenstein für die Organisation des Programms und die Einwerbung der Referent/-innen.

Auch der Akademiedirektor Dr. Christian

Pletzing begrüßt die Teilnehmer/-innen der Landestagung unter kreativer Nutzung verschiedener Begrüßungsworte, die mithilfe von Künstlicher Intelligenz (Chat-GPT) entstanden sind.

#### Deutschland vor der Wahl, Lage der Kommunen und welche Erwartungshaltungen bestehen (Uwe Zimmermann, Stellv. Hauptgeschäftsführer DStGB Berlin)

Dieter Staschewski stellt Uwe Zimmermann als stellvertretenden Hauptgeschäftsführer des DStGB vor und eröffnet unter Verweis auf die anstehenden Wahlen, die Finanzsituation von Bund, Ländern und Kommunen und mit Blick auf das zeitlose Thema der Entbürokratisierung das Themenfeld der aktuellen Lage in den Kommunen.

Uwe Zimmermann beginnt seinen Bericht mit einem Blick auf die kommunale Finanzsituation, welche sich nach einer vorübergehenden Beruhigung in den Vorjahren leider in 2024 negativ entwickelt habe und dieser Trend sich auch in der Prognose fortsetzen würde. Er stellt heraus, dass eine so negative Entwicklung – auch in den eigentlich finanzstärke-

ren, süddeutschen Bundesländern – bislang so noch nicht existierte, so dass von einer ernsthaften Krise gesprochen werden könne. Dabei seien die Einnahme- und Ausgabesituation gleichermaßen betroffen. Erhebliche Ausgabenexplosionen seien insbesondere im Bereich der Sozialleistungen, aber auch der Personalkosten durch Tarifsteigerungen festzustellen. Daneben entwickelten sich die Investitionen nicht in einem erforderlichen Maße. In einer Konferenz im Juli 2024 im BMF, an der auch die kommunalen Interessenvertretungen teilgenommen haben, sei diese Entwicklung diskutiert worden. Bundesseitig gäbe es Überlegungen für eine Verbesserung der Einnahmesituation auf kommunaler Ebene, wobei insbesondere die Erhöhung der gemeindlichen Anteile an Gemeinschaftssteuern im Fokus stand. Allerdings würden sich die Effekte und die Realisierungsmöglichkeiten in Abhängigkeit von der konkreten Steuer sehr unterschiedlich darstellen. Der DStGB betrachte ein Modell der Zu-/Abschlagsrechte auf z.B. die Einkommenssteuer und Körperschaftssteuer derzeit eher kritisch, da dadurch insbesondere die Konkurrenzsituation innerhalb der kommunalen Familie befördert werde – für Ausgabensteigerungen, die eigentlich durch Bundes- und Landesregelungen und gerade nicht durch kommunale Entscheidungen verursacht würden. Daneben verweist Uwe Zimmermann auf den nach einer Hochrechnung des KfW-Kommunalpanels in 2024 bestehenden

Investitionsrückstand in den Kommunen in Höhe von rund 186 Mrd. €. Hinzu kämen zusätzliche Investitionsbedarfe für verschiedene Themenfelder wie Transformationsthemen (Mobilität, Energie, Klimawandel), Gesundheitsinfrastruktur, Digitalisierung, Zivil- und Katastrophenschutz in einem Volumen von mehreren Billionen € in den nächsten 2 Jahrzehnten. Im europäischen Vergleich zeige sich Deutschland bei staatlichen Investitionen auch tendenziell eher im unterdurchschnittlichen Niveau.

Zur Migrations- und Integrationspolitik führt Uwe Zimmermann aus, dass im letzten Jahrzehnt rund 4 Mio. Asylsuchende nach Deutschland gekommen seien und so erhebliche Herausforderungen auch für die Kommunen in verschiedenen Bereichen mit sich gebracht haben.

Er verweist außerdem auf die angestiegenen Cyber-Angriffe auf Kommunen in den zurückliegenden Jahren und die im Jahressteuergesetz 2024 umgesetzten Veränderungen. U.a. wurden die Optionsfrist bis Ende 2026 verlängert und die Umsatzsteuerfreiheit von Bildungsleistungen gesetzlich geregelt. Allerdings wären dabei die Interessen und Belange der Volkshoch- und Musikschulen nur unzureichend berücksichtigt worden. Hier erscheinen weitere Regelungsänderungen nicht unwahrscheinlich.

um die kommunalen Themen. Jörg Bülow gibt diesen Dank ausdrücklich an das fast vollständig anwesende Referenten-Team der Geschäftsstelle weiter und bedankt sich seinerseits für die gute Zusammenarbeit und Leistung im zurückliegenden Jahr. Er begrüßt in Abwesenheit auch einen neuen Referenten in der Geschäftsstelle zu den Themen Ordnungsrecht und Infrastruktur – Herrn Sascha Plietzsch.

Jörg Bülow beginnt mit einem Blick auf die Gesamtsituation und nimmt ausdrücklich Bezug auf die von Uwe Zimmermann geschilderten Eindrücke. Er stellt fest, dass die Bundes- und Landespolitik regelmäßig ehrgeizige Ziele verfolge, die im Ergebnis aber für Bürger/-innen nichts kosten sollen und über die zur Realisierung in den Kommunen (Aufgaben, Bürokratie) nicht abschließend nachgedacht zu werden scheine. Außerdem sei auch innerhalb der politischen Mitte eine Schärfe im Diskurs wahrzunehmen, die viele Jahre so nicht feststellbar war. Er zeigt sich besorgt, dass insbesondere in der jüngeren Vergangenheit 7 ehrenamtliche Bürgermeister/-innen in SH zurückgetreten sind. In allen Fällen sei der Umgang mit diesen Personen durch die Bürger/-innen und auch innerhalb der Kommunalpolitik als Grund angegeben worden.

zusätzliche Verschlechterungen für Kommunen. Besonders zu erwähnen seien Kürzungen von Straßeninvestitionen, Sportstätten oder eine Kürzung der FAG-Mittel um 20 Mio. €, wobei dies einen einseitigen Bruch der vor 5 Jahren abgestimmten Vereinbarung zwischen Land und Kommunen zur Finanzausstattung darstelle. Im Zuge der Kürzung der FAG-Mittel sei außerdem der Versuch wahrnehmbar gewesen, die Kommunen gegeneinander auszuspielen. Dies sei – auch im Zusammenwirken aller KLV – nicht gelungen. Der SHGT habe (erstmalig) konkrete Einsparvorschläge für den Landeshaushalt gemacht und dazu u.a. eine Resolution in der Delegiertenversammlung beschlossen. Diesen Weg wolle man fortsetzen und parallel zu den Überlegungen zum Landeshaushalt 2026 zeitnah beginnen.

Daneben seien mehrere, neue Aufgaben durch bundes- und landesrechtliche Regelungen entstanden. Zu diesen fehlen noch finanzielle Kompensationen nach dem Konnexitätsprinzip. Hierzu befinde man sich mit der Landesregierung derzeit in Verhandlungen. Außerdem beabsichtigen die KLV einen Impuls zur verfassungsrechtlichen Stärkung der Kommunen gegenüber dem Land.

Jörg Bülow thematisiert die Reform der Grundsteuer im Rückblick sowie zu aktuellen Entwicklungen und artikuliert den Wunsch nach einem Feedback aus den Kommunen. Er stellt fest, dass alle bisherigen Gerichtsurteile entgegen der Aussagen von Haus & Grund das Bundesmodell bestätigt hätten.

Er weist auf eine Verhandlung beim Landesverfassungsgericht am 14.2. hin, in der eine inhaltliche Befassung mit dem Normenkontrollantrag von SPD und FDP zu den Notkrediten im LHH 2024 erfolge. Ein Urteil könnte sich ggf. auf das Investitionsprogramm Ganztagsausbau auswirken.

Er wirbt außerdem um Teilnahme an einer geplanten Finanzumfrage des SHGT (Trendabfrage) bei den Kommunen, deren Ergebnisse der Verband für die Kommunikation mit Politik und Medien nutzen wolle.



*V.l.n.r.: SHGT-Landesgeschäftsführer Jörg Bülow, LVB Jörg Hauenstein, stv. DStGB-Hauptgeschäftsführer Uwe Zimmermann und Amtsdirektor Dieter Staschewski*

### **Aktuelles vom SHGT (Jörg Bülow, geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schleswig- Holsteinischen Gemeindetags, Kiel)**

Dieter Staschewski begrüßt Jörg Bülow und das Team des SHGT. Er bedankt sich ausdrücklich für die Leistungen des SHGT auch in 2024 und die intensiven Bemü-

### **Finanzsituation**

Nach diesen allgemeinen Situationsschilderungen widmet sich Jörg Bülow verschiedenen Themenfeldern und startet mit der Finanzsituation. Die Lage der Kommunen mit einem Rekorddefizit sei auch in Schleswig-Holstein immer spürbarer. Der aktuelle Landeshaushalt bringe

### **Aufgaben- / Bürokratieabbau**

Jörg Bülow stellt fest, dass der Aufgabenzuwachs in den Kommunen und auch in den Ministerien in den zurückliegenden Jahren zu groß sei. Im Frühjahr 2024 habe der SHGT eine Umfrage zum Bürokratieabbau durchgeführt, die viele Vorschläge erbracht habe. Eine große Auswahl dieser Vorschläge sei gemeinsam mit allen KLV

an die Landesregierung herangetragen und durch die Staatskanzlei sowie die Fachministerien geprüft worden. Das nun entstandene Entbürokratisierungsgesetz enthalte kleinere Maßnahmen u.a. zum Gemeindehaushaltsrecht oder dem Entfall der ZBau-Prüfung bei Landesförderungen. Auch werde derzeit eine Vereinfachung bei der Gebührenerhebung bei Feuerwehreinsätzen mit Unterstützung des Ministeriums geprüft. Bei vielen Ansätzen der KLV hätten die Fachministerien einer Entbürokratisierung nicht zugestimmt, sondern vielmehr am Status Quo festgehalten. Jörg Bülow stellt – wie zuvor auch Uwe Zimmermann vom DStGB – fest, dass die Ursache dafür regelmäßig am fehlenden Vertrauen der verschiedenen staatlichen Ebenen untereinander zu suchen sei. Der SHGT beabsichtige eine weitere Abfrage und bittet die Ämter und Kommunen dafür um weitere Vorschläge. Leider müsse man aber auch konstatieren, dass trotz aller Bemühungen neue bürokratische Vorgaben aufgewachsen seien, so sollen zukünftig u.a. alle DeMinimis-Beihilfen auch unterhalb der Wertgrenzen gemeldet werden.

### **Bildung**

Zum Ganztagsausbau berichtet Jörg Bülow zunächst über das Investitionsprogramm. 86 Mio. € seien in 2024 zur Verteilung vorgesehen gewesen, 150 Bescheide seien ergangen, allerdings seien auch rund 6 Mio. € in 2024 nicht zugewiesen worden. Nach Eindruck des SHGT bestehe diesbezüglich teilweise eine intransparente Situation im Ministerium. Es sei nicht überraschend, dass das Förderprogramm um rund 200 Mio. € überzeichnet (50%) sei und die KLV haben die bisherigen Absprachen mit der Landesregierung stets so verstanden, dass dieses Programm fortgesetzt werden müsse; dies werde derzeit von der Landesregierung aber nicht proaktiv vorangetrieben.

Zu der Finanzierung der Betriebskosten befänden sich das Land und die KLV noch in Verhandlungen zur Realisierungsvereinbarung. Das Land hatte zugesichert 75% der Betriebskosten zu übernehmen. In der praktischen Umsetzung dieser Zusage zeigten sich aber nun sehr zähe Diskussionen im Detail, erste Entwürfe haben die KLV als wirklichkeitsfern bewertet. Ziel sei es, eine Richtlinie bis Mitte 2025 fertigzustellen.

Bei der Thematisierung des neuen KitaG bestätigt Jörg Bülow, dass viele neue, komplizierte Regelungen in den Einrichtungen und Amtsverwaltungen umgesetzt werden müssten. Es seien massive Pro-

bleme durch fehlerhafte Dateneingaben und die Komplexität der Datenbank beim ersten Zahllauf sichtbar geworden. Aus seiner Sicht erscheinen noch lange Auseinandersetzungen dazu absehbar. Für den SHGT sei eine nachvollziehbare Schließung der Finanzierungslücke nicht erkennbar, vielmehr würden erhebliche finanzielle Risiken auf die Kommunen verlagert. Ein Gesamtbild ließe sich noch nicht abschließend darstellen, weitere Klärungen seien erforderlich. Der SHGT habe Lese- und Schreibrechte für die Amtsverwaltungen in der Datenbank gefordert, da vielfach Einrichtungsträger falsche Angaben machten, die einer Korrektur bedürften.

### **Energiewende und Klimaschutz**

Zur Novelle des EWKG mit deutlich ehrgeizigeren Klimazielen als Bund und EU hinterfragt Jörg Bülow, ob diese realistisch umsetzbar seien. Es entstünden neue Aufgaben für Kommunen an, u.a. eine Meldepflicht für Energieverbrauchsdaten aller kommunalen Liegenschaften ab 2026. Die kommunale Wärmeplanung sei nun für alle verpflichtend, allerdings gäbe es in vielen Fällen die Möglichkeit, über eine verkürzte oder vereinfachte Wärmeplanung den Aufwand dafür zu reduzieren. Für die Kostenerstattung habe man eine Regelung ausgehandelt, die zwar etwas komplizierter sei als das ursprünglich angedachte Verfahren, dafür bedeute diese aber umfangreichere Erstattung aller anfallenden Kosten. Darüber hinaus werde ein Wärmekompetenzzentrum beim Breitbandkompetenzzentrum installiert.

Er lobt die Rekordbeteiligung bei der Energieolympiade und kritisiert, dass nach Eindruck des SHGT die aktuelle Landesregierung und die Fachministerien den Klimaschutz vorwiegend mit Ordnungsrecht und Bürokratie (Meldepflichten, Kontrolle etc.) anstelle einer Finanzierung von Anreizinstrumenten erreichen wollen.

### **Kommunalverfassungsrecht**

Jörg Bülow berichtet von den gerade beschlossenen und den im weiteren Jahresverlauf geplanten Änderungen im Kommunalverfassungsrecht.

Beschlossen sei bisher eine Erweiterung im Gemeindegewirtschaftsrecht um den Rohrleitungs- und Trassenbau sowie die Möglichkeit der hybriden Sitzungsteilnahme für Mitglieder von kommunalen Gremien. Hybride Sitzungen bedeuteten zusätzliche finanzielle und organisatorische Aufwände und könnten zunächst als

freiwillige Lösung in Kommunen im Rahmen einer Änderung der Hauptsatzungen realisiert werden. Ab 2027 seien diese verpflichtend vorgesehen. Der SHGT habe sich stets für eine freiwillige Lösung im Rahmen des Selbstverwaltungsrechts der Kommunen eingesetzt und lehne eine Verpflichtung ab.

Er berichtet außerdem von einer besonderen Problematik bei Sitzungsladungen per Ratsinformationssystem, die nach einem Urteil des OVG nun Auswirkungen auf mutmaßlich alle Kommunen in SH haben könnte. Das OVG habe die Gemeindeordnung und die betreffende Geschäftsordnung dahingehend ausgelegt, dass eine wirksame Ladung der Mitglieder einer Gemeindevertretung nur schriftlich, d.h. im Original mit Unterschrift erfolgen könne. Eine mögliche Heilung könne per GeschO erfolgen, wenn dies explizit geregelt sei und alle Gremienmitglieder bei der betreffenden Sitzung anwesend oder bei Fehlen entschuldigt seien. Der SHGT bemühe sich um eine Gesetzeslösung und wird kurzfristig Lösungsmöglichkeiten über ein info-intern herausgeben. Die Rechtsprechung des OVG könne Probleme insbesondere bei konfliktären Themen in Gemeinden verursachen. Als Zwischenlösung wird im Kreis der Anwesenden diskutiert, ob möglicherweise eine schriftliche Bestätigung aller Gremienmitglieder, dass die Ladung zugegangen sei oder eine entsprechende protokollarische Feststellung in TOP 1 mögliche Alternativen seien.

Jörg Bülow erklärt, dass in 2025 eine weitere Novelle der Gemeindeordnung geplant sei, in der eine Sammlung vieler kleinerer Änderungen analog der Koalitionsvereinbarungen umgesetzt werden sollen.

### **Geflüchtete**

Zur Situation der Unterbringung und Integration von Geflüchteten greift Jörg Bülow die aktuell geplante Bezahlkarte für Asylsuchende auf. Der im November vom Ministerium erstellte Grundlagenerlass sei bereits teilweise überholt, der konkrete Ausführungserlass noch nicht fertiggestellt. Eine geplante Pilotierung sei bisher weder realisiert noch konkret geplant. Derzeit diskutiere man mit dem Sozialministerium über die neue Überlegung, Überweisungen über die Bezahlkarte zuzulassen. Das Ministerium habe die Vorstellung, dass eine Freischaltung spezifischer IBANs durch die Sozialämter erfolgen solle. Zu diesem Vorschlag habe der SHGT eine klare Ablehnung artikuliert.

## Verschiedenes

Jörg Bülow wirbt für eine Teilnahme am Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“, bei dem der SHGT als Mitausrichter auftritt, da die Landesregierung diesen habe nicht fortsetzen wollen. Er stellt außerdem die Plattdeutsche Ausgabe der Kinderbücher des SHGT „Wat maakt mien Gemeende?“ vor.

Zu der jüngsten Entwicklung der Einrichtung eines Einwegkunststoff-Fonds erklärt Jörg Bülow, dass hohe bürokratische Hürden zur Missbrauchsprävention installiert worden seien. Geplant seien über diesen Fonds anteilige Geldzuweisungen an Berechtigte in Abhängigkeit zu einer jeweils zu ermittelnden Punktzahl entsprechend der Anspruchsberechtigung im Vergleich, so dass die tatsächlichen Summen, die auch Kommunen aus diesem Fonds erhalten könnten, derzeit nicht absehbar seien. Er bittet um Rückmeldungen zu tatsächlichen Geldzuweisungen, sofern Kommunen bzw. Amtsverwaltungen einen entsprechenden Antrag bei diesem Fonds stellen.

Er verweist auf ein Urteil des VG Schleswig zum Prüfmaßstab für die zuständige Landesbehörde bei F-Planung, in dem die Bedeutung der kommunalen Planungshoheit gestärkt wurde. Das Gericht hatte Zweckmäßigkeitüberlegungen durch die Landesplanung als unzulässig erachtet. Jörg Bülow erinnert außerdem an eine Umfrage des SHGT zum modularen Bau von Feuerwehrgerätehäusern und bittet eine möglichst große Zahl an Kommunen um Teilnahme. Über diesen Weg solle ein kostengünstiger Mindeststandard als Bausatz entwickelt werden, der dann wiederum allen Kommunen zugutekommen könnte.

Und schließlich berichtet er davon, dass eine Öffnung des Aufstiegsverfahrens nun auch für Tarifbeschäftigte vorgesehen sei.

Dieter Staschewski bedankt sich für die engagierte und kompetente Interessenvertretung durch den SHGT.

## Das novellierte EWKG ... wohin geht die Reise?

**(Ina-Marie Völker und Milena Schulz-Gärtner, Ministerium Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur Schleswig-Holstein, Kiel)**

Ina-Marie Völker stellt anhand einer Präsentation die Novelle des EWKG vor, die am 30.01.2025 im Landtag beschlossen worden ist. Das Inkrafttreten sei mit der Verkündung zeitnah vorgesehen. Ziele der EWKG-Novelle seien gewesen:

- Umsetzung Ziele aus Koalitionsvertrag

(Klimaneutralität 2040, Ausbau erneuerbarer Energien)

- Anpassung an bundesrechtliche Regelungen
- Neustrukturierung für mehr Übersichtlichkeit

Die Umsetzung des EnEfG des Bundes sei in § 5 EWKG geregelt. Ab 2026 sei eine jährliche Berichtspflicht zu Endenergieverbräuchen vorgesehen sowie zu einem späteren Zeitpunkt eine Einsparverpflichtung von jährlich 1,9%. In ihrer Präsentation zeigt Ina-Marie Völker u.a. einen Entwurf der für die Meldungen zu nutzenden Tabelle, die einen Umfang von mind. 13 x 13 Feldern hat. Der dafür vorgesehene Konnexitätsausgleich werde im Nachgang geregelt.

Frau Völker weist darauf hin, dass durch das neue EWKG zukünftig eine Berücksichtigungsverpflichtung zum Klimaschutz für Kommunen im Rahmen ihrer Aufgabenerledigung geregelt sei.

Außerdem sei die Verpflichtung zur Wärmeplanung für alle Kommunen aufgenommen worden. Die Regelungen werden im Detail durch Milena Schulz-Gärtner erläutert. Ein spezifischer Leitfaden mit Musterleistungsverzeichnis werde derzeit durch das MEKUN erstellt. Um auch den Bedürfnissen und der Realität in den Kommunen gerecht zu werden, eröffne das EWKG verschiedene Möglichkeiten der Vereinfachung. So gäbe es u.a. die Option der verkürzten Wärmeplanung, bei der auf eine aufwändige Bestandsanalyse verzichtet werden könne, sofern eine entsprechende Vorbewertung in der Wärmepotenzialkarte bestünde. Kriterien dafür seien eine Wärmebedarfsdichte von mehr als 150 MWh (ha\*a) und eine Größe von mind. 10 HA. Daneben gäbe es künftig die Option des vereinfachten Verfahrens für Kommunen unter 10.000 EW, bei der auf diverse Prüfungsanteile in der Wärmeplanung verzichtet werden könne. Die ausgehandelte Konnexitätsregelung sehe Vorschusszahlungen in 3 jährlichen Tranchen (auf Antrag) für alle Kommunen vor. Spätestens ein Jahr nach Abschluss der Wärmeplanung schließe sich dann eine Spitzabrechnung der tatsächlich angefallenen Kosten an. Aus dem Kreis der Teilnehmenden wird die Frage gestellt, ob Gemeinden, die ihre Wärmeplanung bereits über eine Förderung des Bundes finanziert haben, den Eigenanteil der Kosten auch weiterhin selbst finanzieren müssten oder ob hier ebenfalls eine Ko-Finanzierung durch das Land möglich sei. Frau Schulz-Gärtner sagt eine weitere Prüfung derartiger Sachverhalte zu.

Frau Völker berichtet von der geplanten Einrichtung eines Preisportals für Fernwärme und eines Wärmeportals zur öffentlichen Darstellung von Wärmenetzen, bei denen künftig eine Verpflichtung für Wärmenetzbetreiber zur Eintragung ihrer Daten vorgesehen sei.

Das neue EWKG sehe außerdem weitere Pflichten zur Errichtung von PV-Anlagen vor. Beim Neubau von Parkplätzen ab 70 Stellplätzen oder bei Neubau bzw. Renovierung von Gebäuden (mind. 10% der Dachfläche bei Nichtwohngebäuden). Befreiungen sind grundsätzlich möglich, z.B. bei Unwirtschaftlichkeit, Feuerwehrzufahrt oder anderen Nutzungen. Außerdem gilt als Übergangsregelung, dass bei Baubeginn innerhalb der ersten 12 Monate nach dem Inkrafttreten des EWKG die Verpflichtung nicht durchgesetzt werde.

Zur Mobilität regle das EWKG eine Treibhausgasneutralität für den SPNV bis 2030 und beim ÖPNV einen vollständigen Energiebezug aus erneuerbaren Energien ab 2040. Konnexitätsregelungen werden dafür allerdings nicht konkret getroffen.

Das Klimaanpassungsgesetz des Bundes werde im EWKG ebenfalls aufgegriffen und eine Verpflichtung Kreise / kreisfreie Städte zur Erstellung von Klimaanpassungskonzepten bis 06/2029 installiert. Als Konnexitätsmittel für diese Aufgabe werden allen Kreisen einmalig 150.000 € in 2027 zugewiesen.

Ina-Marie Völker und Milena Schulz-Gärtner beantworten viele interessierte, teilweise auch kritische Nachfragen aus dem Kreis der Teilnehmenden.

## Neue militärische Bedrohungslage

... was kommt auf uns zu?

**(Tilo von Riegen, Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Kiel)**

**Oberst Axel Schneider, Kommandeur Landeskommando SH)**

Oberst Schneider beschreibt differenziert die sich aus Sicht der Bundeswehr in den zurückliegenden Jahren entwickelnde Sicherheitslage. Dabei sind moderne Entwicklungen in Konflikten und Kriegen durch hybride Elemente geprägt. Er erläutert die strategische Bedeutung von Schleswig-Holstein aufgrund der besonderen geografischen Lage und Strukturen. Er verweist auf den Operationsplan Deutschland, der die zivile und auch die militärische Verteidigung Deutschlands vorstrukturieren soll. Dieser liege der NATO vor und an diesen sei eine entsprechende Befehlsgebung für den konkreten Einsatzfall gekoppelt. Er verdeutlicht die Erwartungen und Herausforderungen, die in diesem

Zusammenhang auch für die Kommunen bestehen. Er verdeutlicht am Beispiel von Brunsbüttel und Querungsstellen über den NOK die Bedrohungslage für kritische Infrastrukturen im kommunalen Bereich. Er zeigt den Raum- und die Versorgungsbedarfe einer Brigade auf, sofern diese im Einsatzfall Deutschland durchqueren und dabei versorgt werden müsse. Eine solche Situation sei bereits mit unmittelbaren Auswirkungen und großen Herausforderungen für die Kommunen verbunden. Er empfiehlt, sich mit der eigenen kritischen Infrastruktur sowie vorhandenen Bunkerstrukturen vorsorglich auseinanderzusetzen und diese ggf. für einen Einsatzfall zu ertüchtigen. Im April 2025 werde eine überarbeitete Fassung des Operationsplanes herausgegeben werden.

Tilo von Riegen berichtet im Anschluss an den Vortrag von Oberst Schneider zur Konzeption der sog. Zivilen Verteidigung und deren Bedeutung für die Kommunen. Er stellt fest, dass sich das aktuelle Vorgehen beim Bund durch verschiedene Geschwindigkeiten auszeichne: Während die Bundeswehr bzw. das Verteidigungsministerium in sehr hohem Tempo arbeiten, scheine das Bundesinnenministerium diese Dynamik nicht mitgehen zu können, auch stünden Haushaltsmittel für die zivile Verteidigung bisher nicht zur Verfügung. Grundsätzlich sei es nämlich der Bund, der die für die Zivile Verteidigung erforderlichen Zweckausgaben tragen müsse. Die Planung der Zivilen Verteidigung solle bis spätestens 2029 vollständig fertiggestellt und umgesetzt sein. Das MIKWS beteilige sich an den laufenden Planungen. Im MIKWS sei eine neue Abteilung „Bevölkerungsschutz + Ordnungsrecht“ eingerichtet worden. Diese nehme konkrete Planungen in einer ressortübergreifenden AG auf Landesebene ab 01.04.2025 mit verschiedenen Beteiligten auf. Die rechtlichen Grundlagen dafür müssten auf Bundes- und Landesebene noch geschaffen werden.

Die Zivile Verteidigung teile sich in 4 Säulen auf:

- Aufrechterhaltung Staats- und Regierungsfunktionen (bei Behörden der krit. Infrastruktur)
- Zivilschutz
- Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft
- Unterstützung der Streitkräfte

Tilo von Riegen erläutert die in diesem Zusammenhang notwendige Zivile Alarmplanung (ZAPI), die verzugslos und durchgängig Maßnahmen zur zivilen Krisenreaktion im Ereignisfall veranlassen solle. Kern-

element sei ein Alarmkalender als Steuerungselement mit detaillierten Beschreibungen aller vorzunehmenden Maßnahmen und Abläufe. Dieser Alarmkalender werde über das BMI und Fachressorts vorbereitet. Die Kommunikation erfolge dann im Ereignisfall über festgelegte Kennziffern. Diese Alarmplanung werde sich absehbar im Einzelfall auch auf die Kommunen erstrecken.

Er verweist kurz auf das vom Land SH aufgelegte aktuelle Sirenenförderprogramm.

Auf Nachfrage bestätigt Tilo von Riegen, dass es sachgerecht sei, wenn das Land Standards für Vorbereitungen auch für den kreisangehörigen Bereich der Ämter definiere, damit entsprechende Vorplanungen in angemessenem Umfang angestoßen werden können. Diese Impulse nehme er in die weiteren Planungen mit.



v.l.n.r.: Abteilungsleiter Tilo von Riegen, LVB Jörg Hauenstein, Oberst Axel Schneider und Amtsdirektor Dieter Staschewski

### **Neues aus der Kommunalabteilung (Tobias Berger, Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Kiel)**

Herr Berger stellt sich als neuer Leiter der Kommunalabteilung vor und hat für die Teilnehmenden der Tagung 4 verschiedene Themenfelder mitgebracht.

Er beginnt mit der jüngsten Rechtsänderung der Gemeindeordnung zu hybriden Sitzungen, die am 31.01.2025 durch den Landtag beschlossen wurde. Er verweist auf die zweistufige Regelung, die zunächst als Option und ab 2027 als Verpflichtung vorgesehen sei. Herr Berger schlägt vor, ggf. mit dem ITV.SH dafür gemeinsame Lösungen zu entwickeln. Konnexitätsmittel würden für diese Neuentwicklung nach einer abschließenden Prüfung durch das Land nicht bereitgestellt. Eine rege und durchaus differenzierte Diskussion wird zu dieser Neuregelung und den damit verbundenen Herausforderungen im Kreis der Teilnehmenden

geführt. Diese umfassen u.a. die erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen oder die Risiken der Störung ordnungsgemäßer Beschlussfassungen, z.B. in kritischen Satzungsbeschlüssen.

Er weist als nächstes Thema auf das geplante Kommunalpaket II hin, für das derzeit an einem weiteren Gesetzentwurf gearbeitet werde. Darin sollen eher redaktionelle und klarstellende Regelungen in der Kommunalverfassung getroffen werden. Diese seien u.a.

- Fristregelungen bei Bürgerbegehren,
- der Einsatz von Beauftragten anstelle von Beiräten,
- die Reduzierung der Einwohner-Grenze für die Hauptamtlichkeit bei Bürgermeister/-innen,
- die Verfassungstreue als Wählbar-

keitsvoraussetzung für Bürgermeister/-innen,

- die Erhöhung der Grenze für die Spendenberichtspflicht auf 500 €,
- das Ersetzen gemeindliches Einvernehmen durch die untere Bauaufsichtsbehörde anstelle der Kommunalaufsicht.

Zur neuen Ausgestaltung des Kommunalen Finanzausgleichs führt Tobias Berger aus, dass für die Festlegung der Teilschlüssel leider eine nicht optimale Datenbasis ursächlich sei. Ein wissenschaftliches Gutachten habe daher auf keiner vertieften Datenanalyse fußen können und im Ergebnis sei eine Fortschreibung des Status Quo empfohlen worden. Eine entsprechend dezidierte Prüfung solle im Rahmen der nächsten Regelüberprüfung in 2030 erfolgen, wenn die Datenbasis dann wesentlich verbessert sein solle.

Tobias Berger thematisiert abschließend ein OVG-Urteil zu möglichen Ladungsfeh-

lern bei Gemeindevertretungssitzungen. Hintergrund sei einerseits eine veraltete Geschäftsordnung der betroffenen Gemeinde gewesen. Nach Auffassung des OVG sei aus § 34 Abs. 4 GO außerdem abzuleiten, dass andererseits eine Ladung in Schriftform (also mit eigenhändiger) Unterschrift zu erfolgen habe. Im elektronischen Verfahren könne dieses nur ersetzt werden mit qualifizierten, elektronischen Signaturen. Das MIKWS prüfe derzeit eine Änderung der Gemeindeordnung, z.B. im Rahmen des geplanten Kommunalpakets II. Darüber hinaus werde derzeit geprüft, ob ggf. Übergangsregelungen geschaffen werden könnten. Die Teilnehmenden bitten mit Nachdruck um eine sehr kurzfristige Regelung der bestehenden Rechtsunsicherheiten – nach Möglichkeit auch rückwirkend. Herr Berger empfiehlt, die im Original unterzeichnete Tagesordnung in einer E-Mail an die Mitglieder der Ausschüsse/Gemeindevertretung mit finaler Beschlussfassung zuzustellen und ggf. auch eine elektronische Zustellbestätigung voreinzustellen. Im Kontext der Ankündigung der Herabsetzung der Einwohner-Grenze für die Hauptamtlichkeit bei Bürgermeister/-innen wird aus den Reihen der Anwesenden heraus der Wunsch geäußert, die ehrenamtlich verwalteten Ämter „abzuschaffen“ und nach einer gewissen Übergangszeit nur noch hauptamtlich verwaltete Ämter unter der Leitung von Amtsdirektor/-innen einzurichten. Begründet wurde diese Forderung u.a. mit der höheren Besoldung für hauptamtliche Bürgermeister/-innen in ehrenamtlich verwalteten Ämtern gegenüber den dort tätigen LVB sowie der in den zurückliegenden Jahren feststellbar schwierigen Bewerberlage für die Stellen der LVB.

### **Ganztagsförderung, Ganztagsbetreuung... wie geht es weiter? (Dr. Maïke Abshagen, Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur, Kiel)**

Zu den Entwicklungen in der Ganztagsbetreuung referiert Dr. Maïke Abshagen. Frau Abshagen erläutert zunächst die aktuellen Sachstände zum Thema Ganztagsbetreuung und den zugrundeliegenden Rechtsanspruch, der ab dem Schuljahr 2026 / 2027 für die dann ersten Klassen beginnen werde. Der Rechtsanspruch umfasse eine Betreuung von täglich 8 Stunden sowie zusätzlich ein ausreichend dimensioniertes Ferienangebot. Eine Schließzeit von 4 Wochen sei möglich. Für die notwendigen Investitionskosten wurde ein Förderprogramm durch das

Land mit einer Deckung von 196 Mio. € aufgelegt. Die Verausgabung für 2024 sei erfolgreich abgeschlossen worden, die Bescheide für 2025 seien bereits unter Haushaltsvorbehalt erstellt worden. Bislang seien 164 Bewilligungen erteilt worden. Die Bundesmittel wurden bislang nicht beschieden und verausgabt.

Dr. Maïke Abshagen stellt ergänzend die Grundsatzvereinbarung für die Betriebskosten im Ganztags vor, die den Kommunen 25% und dem Land 75% der durchschnittlich anfallenden Kosten auferlege. Eine Detailregelung dazu gäbe es bislang nicht, lediglich Vorüberlegungen, die einer Verprobung zugeführt werden sollten. Hierfür sollen einige Schulträger beteiligt werden, um festzustellen, ob die angedachten Pauschalen realistisch seien. Geplant sei eine Fertigstellung der Förderrichtlinie zum Sommer 2025. Daneben werde auch an der Erstellung eines pädagogischen Rahmenkonzeptes gearbeitet, welches an die bekannten Regelungen anknüpfe. Dieses werde die 3 Themenkomplexe Kompetenz- und Leistungsentwicklung, Chancengerechtigkeit und auch Wohlbefinden sowie Persönlichkeitsentwicklung umfassen.

Im Anschluss an den Kurzvortrag entsteht eine rege Diskussion zu verschiedenen Aspekten der Ganztagsbetreuung. Auf Nachfrage erklärt Frau Dr. Abshagen, dass in der finalen Regelung eine Deckelung der Elternbeiträge bei rechtsanspruchserfüllenden Plätzen vorgesehen sei. Außerdem werde derzeit überlegt, ob eine unterschiedliche Staffelung der Fördersätze mit Blick auf die differenzierten Qualitäten des eingesetzten Betreuungspersonals realisiert werden könne. Darüber hinaus stehe bereits fest, dass eine Erstattung von Kosten lediglich auf die konkret genutzten Plätze erfolgen werde und nicht auf die kalkulativer zu schaffenden Plätze. Einige Fragen und Unklarheiten können in der Diskussion aufgrund des noch nicht abgeschlossenen Bearbeitungsstandes nicht abschließend geklärt werden.

### **KI in der Verwaltung: Möglichkeiten, Prozesse und Problemzonen (Prof. Dr. Boris Pawlowski, Fachhochschule Kiel)**

Der dritte Veranstaltungstag stand unter dem Zeichen von Digitalisierung und Künstlicher Intelligenz.

Zu diesem Zukunftsthema führt Prof. Dr. Boris Pawlowski zunächst in die Begrifflichkeit und auch den Stand der Nutzung von KI (auch in der öffentlichen Verwaltung) ein. Digitalisierungstreiber – auch



für die Nutzung von KI – seien in der öffentlichen Verwaltung vorwiegend Fachkräftemangel, Wissensmanagement oder auch gesetzliche Vorgaben wie das OZG. Ein wesentliches Ziel aktueller Bestrebungen sei die digitale Daseinsvorsorge und die Unterstützung der klassischen Daseinsvorsorge. Diese werden sich perspektivisch in alle Lebensbereiche erstrecken (z.B. Medizin, Ver- und Entsorgung, Schule etc.).

Studien zu Pilotprojekten zeigten, dass eine Effizienzsteigerung von 30% möglich sei.

Prof. Dr. Pawlowski erläutert, dass KI-Systeme ihre Umgebung (Sensorik) analysieren und autonom handeln, um Ziele zu erreichen. Dabei könne KI regelbasiert (Experten-Regelwissen) oder lernbasiert (maschinelles Lernen) eingesetzt werden. Prof. Dr. Pawlowski konstatiert, dass KI-Systeme herausragend arbeiten können, wenn der Nutzer darum wisse, sie richtig anzusprechen. In der Forschung zeigten KI-Systeme sogar eine gewisse Kreativität, die zusätzliche Fortschritte erreichbar mache. KI funktioniere stets nach demselben Muster und basiere auf einem Algorithmus, der von Menschen gemacht sei. Ergebnisse könnten daher auch fehlerhaft sein, insbesondere wenn die Datengrundlage fehlerhaft sei oder nicht zu den „Trainingsdaten“ passe. KI sei manipulierbar. Für eine abschließende Qualitätssicherung und ggf. Korrektur bedürfe es stets zusätzlich menschlicher Expertise.

KI werde unterschieden in schwache KI (ausschließlich auf einem Gebiet spezialisiert, derzeit in der Regel genutzte KI-Form) und starke KI (könne Schlüsse von einem Gebiet auf andere Gebiete übertragen, derzeit noch in der Entwicklung).

Diese Technologien benötigten insbesondere bei der Verarbeitung großer Datenmengen derzeit noch viel Strom/Energie. KI werde im Alltag durch Dienstleister bereits eingesetzt, z.B. bei präventiver Kündigungshinderung oder bei Kaufangeboten.

Die Mehrzahl der Rechenzentren befinde sich derzeit noch außerhalb von Deutschland und der EU, was insbesondere datenschutzrechtliche Problemstellungen mit sich bringe.

Der Einsatz von KI in der Verwaltung könne zur Effizienzsteigerung, Arbeitsentlastung oder auch einer verbesserten Kommunikation mit Bürger/-innen sowie Qualitätssteigerungen bei Servicedienstleistungen beitragen. Um KI einzusetzen, bedürfe es in den Behörden eines gewissen digitalen Reifegrades. Das Unterstützungspotenzial durch KI hänge allerdings auch von konkreten Berufsfeldern bzw. deren konkreten Aufgaben ab, d.h. dass KI in der Steuerverwaltung deutlich besser einsetzbar sei als z.B. in einer KiTa.

Prof. Dr. Pawlowski beantwortet die Frage, wann KI sich tatsächlich für Behörden lohnen könne, anhand von verschiedenen Beispielen. Wirtschaftlich lohne sich der Einsatz in Betätigungsfeldern ab 5.000 bis 10.000 wiederkehrenden Vorgängen pro Jahr. Eine Grundvoraussetzung sei außerdem ein standardisierter Bearbeitungsablauf sowie das Vorhandensein strukturierter Daten. Trainingsdaten müssten verfügbar sein und die Komplexität der Entscheidungsfindung sollte sich auf einer geringen bis mittleren Ebene bewegen. Vorteilhaft sei der Einsatz auch nur dann, wenn ca. 30 % Zeit- und Kostenersparnis erreicht werden könnten. Bei der erfolgreichen Einführung seien klassische Elemente des Change- und Projektmanagements wesentlich. Er schätzt, dass ein sachgerechter Einführungsprozess einen Zeitraum von 2-3 Jahren umfasst. Prof. Dr. Pawlowski weist auf verschiedene bestehende Angebote hin und empfiehlt interessierten Behörden, die Einführung von KI mit einem überschaubaren Pilotprojekt zu starten und dafür themeninteressierte Mitarbeitende einzusetzen.

Er zeigt die anfallenden Kosten anhand verschiedener Beispiele auf. So kalkuliert er die Kosten jeweils für die Dauer von 3 Jahren für einen LLM (Chatbot) von dataport auf ca. 440.000 – 880.000 € und die KI-basierte Verarbeitung von Bauanträgen auf 820.000 – 1.640.000 €. Eine KI-basierte Buchhaltung dürfte mind. 500.000 bis 1 Mio. € in der Entwicklung und Einführung kosten, eine KI für Beschaffungsprozesse erfordere 625.000 – 1.250.000 €. Die

Entscheidung über den Einsatz solcher Systeme sei mit Blick auf die hohen Kosten und die teilweise nicht monetär messbaren Erfolge (Servicequalität, Fehlerreduktion), aber auch die verschiedenen Herausforderungen im Einführungsprozess politisch zu treffen. Durch Förderprogramme könnten Kosten reduziert werden.

Bislang erfahren nach seinem Kenntnisstand die bekannten Projekte eine hohe Akzeptanz bei den Bürger/-innen. Zentrale Voraussetzung sei für die Nutzer/-innen ein leichter und sicherer Zugang. Prof. Dr. Pawlowski zeigt konkrete Projektbeispiele der öffentlichen Verwaltung aus Baden-Württemberg, Gelsenkirchen, der Bundesagentur für Arbeit oder auch aus Estland, Finnland und Holland auf. Dazu zählen auch Beispiele zum Einsatz von KI zur Prognose menschlichen Verhaltens in der Zukunft. Derartige Systeme enthielten allerdings kritische Aspekte im Zusammenhang mit Datenschutz und Diskriminierungsrisiken. Diese bedürften daher regelmäßiger Audits der Algorithmen.

Weitere Problemzonen beim Einsatz von KI seien u.a. die IT-Sicherheit, die oft veraltete Infrastruktur oder auch die noch nicht vorhandene Kompetenz von KI, fehlerfreie Schlussfolgerungen zu ziehen.

Er zieht das Fazit, dass KI ein sinnvolles Werkzeug in der öffentlichen Verwaltung sein könne, das gut vorbereitet werden müsse und bei dem Behörden auf vorhandene Erfahrungen und Angebote zurückgreifen können. Den Teilnehmenden der Tagung stellt er weiterführende Informationen zur Verfügung.

### **KI Roboter „Robbie“ im täglichen Einsatz (Anton Kiebert, Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde)**

Anton Kiebert, Chief Digital Officer (CDO) der Kreisverwaltung Rendsburg-Eckernförde, stellt das KI-Projekt „Robbie“ vor. In diesem werden große Zahlen von Rechnungen automatisiert und mit KI-Unterstützung verarbeitet. Grundlage sei ein Eingang von durchschnittlich mehr als



260 Rechnungen pro Tag gewesen. Herr Kiebert beschreibt die mit KI und Roboter neu gestalteten und automatisierten Arbeitsprozesse und führt diese auch live vor. Der Roboter mache die Rechnungen zunächst über eine OCR-Erkennung automatisiert lesbar und übergebe diese Daten an eine KI (LLM), die wiederum einen zuvor definierten Datensatz auslesen und diesen anschließend zur weiteren Bearbeitung an den Roboter zurückgeben würde. Der Roboter bringe die ausgelesenen Daten über dieselben Eingabemasken in das von allen Mitarbeitenden zu nutzende Fachverfahren. Dabei unternehme er dieselben Arbeitsschritte, die auch die Mitarbeitenden der Verwaltung selbst durchführen würden bzw. bisher durchgeführt haben. Bei Unklarheiten oder unvollständigen Daten würden die betreffenden Rechnungen in einem durch die Mitarbeitenden gesondert zu bearbeitenden „Fehler-Ordner“ abgelegt und von dort weiterverarbeitet. Außerdem würden fehlerhafte Prozesse durch vorab definierte Dokumentationsschritte auch durch den Roboter selbst umfangreich aufbereitet, so dass eine Fehlerbehebung durch die Fachbereiche und / oder den IT-Bereich leicht und schnell möglich sei.

Die sachliche und rechnerische Richtigkeit werde – wie üblich – nach der Datenerfassung durch die zuständigen Fachbereiche geprüft und die eigentliche Buchung werde durch diese freigegeben. Durch die Roboter-Lösung bedurfte es keiner Installation von Schnittstellen, da dieser auf derselben Oberfläche arbeite wie die Mitarbeitenden.

Im Laufe der Nutzung habe der Roboter seine Arbeitsweise stetig zu verbessern gelernt. Der Roboter verarbeite bis zu 110 Rechnungen pro Tag mit einer Fehlerquote von 2-5%. Hierdurch könnten ca. 10 Stunden Zeitersparnis pro Tag erreicht werden. Herr Kiebert betont, dass die Arbeitsgeschwindigkeit maßgeblich durch die Geschwindigkeit der Datenverarbeitung in den Fachverfahren limitiert werde. Auf Nachfrage erläutert Herr Kiebert, dass der Ressourcenaufwand für die Roboter-Lösung einmalig 25.000 € und monatlich 1.500 € zzgl. ca. 80 Stunden einmaliger, interner Personalaufwand betrage. Dieser Ressourcenaufwand lohne sich insbesondere bei Behörden, bei denen große Datenmengen in verschiedenste Fachverfahren eingegeben werden müssen und bei denen Schnittstellen nicht oder nur teilweise vorhanden seien. Dabei bestehe keine Begrenzung auf Finanzverfahren, vielmehr sei ein vielfältiger Einsatz vorstellbar. Veränderungen durch die Weiterentwicklung

der Fachverfahren-internen KI oder auch die Umstellung auf E-Rechnungen seien nicht unwahrscheinlich und würden durch den Kreis RD-Eck aufmerksam beobachtet. Bei neuen Dokumentformaten oder auch Veränderungen (Updates) in den Fachverfahren würden in geringem Umfang personelle Ressourcen erforderlich, um Anpassungen in der Programmierung des Roboters vorzunehmen.

Auf Nachfrage aus dem Kreis der Teilnehmenden bestätigt Herr Kiebert, dass eine Weitergabe an andere Verwaltungen nach dem EfA-Prinzip und entsprechender Lizenzierung vorstellbar wäre.

### **Resümee der Tagung (Dieter Staschewski, Landesvorsitzender)**

Landesvorsitzender Dieter Staschewski

zieht ein positives Resümee der Tagung. Hoch aktuelle Themenschwerpunkte mit vielfältigen Facetten und guten Referent/-innen hätten den Teilnehmer/-innen wieder viele Informationen, aber auch den Dialog mit den Expert/-innen geboten. Auch die Möglichkeit des persönlichen Austauschs und der Netzwerkpflege sei wieder ein wesentliches Element der Tagung gewesen. Der kulturelle Beitrag am Donnerstagabend sei eine sehr ansprechende Ergänzung gewesen.

Er freut sich über das große Interesse und verweist auf die Tagung in 2026. Die Anzahl von 86 Teilnehmer/-innen bestätigte die inhaltliche Gestaltung der Tagung. Die organisatorischen Rahmenbedingungen werden von den Teilnehmenden wieder positiv bewertet.

Dieter Staschewski bittet die Teilnehmenden

den um Rückmeldungen zu Themen, Referent/-innen Inhalten und Rahmenbedingungen sowie Themenwünschen für das Folgejahr – auch im Nachgang zur Tagung sowie über die Kreisvorsitzenden. Anregungen aus dem Teilnehmendenkreis sind u.a. eine Verbesserung der Akustik (mehr Einsatz von Mikrofonen).

Dieter Staschewski dankt Jörg Hauenschein als Sankelmarkbeauftragten für die Organisation der Tagung sowie Juliane Bohrer für die Protokollführung.

Die nächste Tagung findet vom 15. - 17.04.2026 statt.

gez. Dieter Staschewski,  
Landesvorsitzender

gez. Juliane Bohrer,  
Protokollführerin

## Infothek

### **Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände zur EU-Vergaberechtsnovelle**

Vor dem Hintergrund der Konsultation der EU-Kommission zur Evaluierung der EU-Vergaberichtlinien haben die deutschen und österreichischen kommunalen Spitzenverbände und der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) eine aktuelle Stellungnahme/Position erarbeitet.

Bei diesem Papier handelt es sich um einen ersten Beitrag im Rahmen der Konsultation, der im weiteren Verlauf der Reform des öffentlichen Auftragswesens auf EU-Ebene nachgeschärft wird. Mit der Positionierung fordern die Verbände – neben zentralen inhaltlichen Aspekten – die Organe der Europäischen Union auch zu einem regelmäßigen Austausch zur Weiterentwicklung des europäischen Vergaberechts auf. Angesichts der vielen drängenden Aufgaben, z.B. wenn es um die Modernisierung von Infrastrukturen oder um den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit in der EU geht, erwarten die Kommunen, dass sich die Reform des Vergaberechts auf die Aspekte der Vereinfachung, Entbürokratisierung, Beschleunigung und auf die Stärkung der Handlungsfähigkeit des Staates fokussiert. Nur so können in Zeiten knapper Personalressourcen öffentliche Investitionen, gerade auch von kommunaler Seite, zügig umge-

setzt werden. Alle weiteren Einzelheiten können dem Positionspapier (Stand: März 2025) entnommen werden.

#### Weitere Informationen:

Weitere Informationen zur EU-Vergaberechtsnovelle sowie das Positionspapier sind zu finden unter: [www.dstgb.de](http://www.dstgb.de) (Rubrik Aktuelles)

### **EU-Aktionsplan für bezahlbare Energie**

Die EU-Kommission hat einen Deal für eine saubere Industrie (Clean Industrial Deal) vorgelegt, der Vorschläge zur Energiepolitik enthält. Mit konkreten Maßnahmen sollen Energiepreise gesenkt, Genehmigungsverfahren erleichtert und bürokratische Anforderungen abgebaut werden. Die Stoßrichtung dieser Vorschläge ist aus kommunaler Sicht zu begrüßen. Insbesondere bezahlbare Energiepreise sind zentral für die Zukunft des Wirtschaftsstandortes Deutschland und das Gelingen der Energiewende.

#### Agenda des Clean Industrial Deals

Ziel des Clean Industrial Deals ist eine Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen für die europäische Industrie. Anders als noch beim Green Deal stehen dabei nach Angabe der EU-Kommission

Antworten auf die hohen Energiekosten und auf den „harten und oft unfairen globalen Wettbewerb“ im Fokus. Wie bisher wird aber auch die Dekarbonisierung als starker Wachstumsmotor für die europäische Industrie gesehen.

Der Deal für eine saubere Industrie konzentriert sich hauptsächlich auf die miteinander verbundenen Sektoren: energieintensive Industrien und saubere Technologien. Die Kreislaufwirtschaft ist ebenfalls ein zentrales Element der Vorschläge. Ziel ist es, die begrenzten Ressourcen der EU optimal zu nutzen und die übermäßige Abhängigkeit von Rohstofflieferanten aus Drittländern zu verringern.

Eine Übersicht über die Elemente des Clean Industrial Deals ist unter folgendem Link abrufbar: [germany.representation.ec.europa.eu](http://germany.representation.ec.europa.eu)

#### Aktionsplan für bezahlbare Energie

Die Kommission bewertet bezahlbare Energie als Grundlage der Wettbewerbsfähigkeit in der EU. Daher hat die Kommission auch einen Aktionsplan für bezahlbare Energie vorgestellt, um die Energiekosten für Industrie, Unternehmen und Haushalte zu senken. Das Gesetz soll die Einführung sauberer Energie beschleunigen, die Elektrifizierung vorantreiben, den Energiebinnenmarkt mit physischen Verbundnetzen vollenden, Energie effizienter nutzen und die Abhängigkeit von importierten fossilen Brennstoffen verringern.

Der Aktionsplan ist unter folgendem Link abrufbar: [ec.europa.eu/commission/presscorner](http://ec.europa.eu/commission/presscorner)

### Verbesserung des Regulierungsumfelds und Bürokratieabbau

Die Kommission will schließlich Maßnahmen ergreifen, um das Regelungsumfeld effizienter zu gestalten und gleichzeitig bürokratische Hürden für Unternehmen abzubauen. Konkret sollen Vorschriften zur Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen und zur EU-Taxonomie erleichtert werden.

Eine Übersicht der Maßnahmen ist unter folgendem Link abrufbar: [ec.europa.eu/commission](https://ec.europa.eu/commission)

### Anmerkung des DStGB

Die grundsätzliche Stoßrichtung der politischen Initiative der EU ist aus kommunaler Sicht zu begrüßen. Besonders das Ziel, die Energiepreise zu senken, hat eine nicht zu unterschätzende Bedeutung für den Wirtschaftsstandort Deutschland und das Gelingen der Energiewende. Bezahlbare Energiepreise sind für private Haushalte und die Wirtschaft, aber auch für die Kommunen von großer Bedeutung. Der Ausbau von Netzen und die Installation von Wind- und PV-Anlagen hängt maßgeblich von der Zustimmung der Bevölkerung ab. Dies ist in den letzten Jahren immer deutlicher geworden. Die Energiepreise spielen deshalb in dieser Diskussion eine besondere Rolle. Wichtig sind zudem die vorgesehenen Erleichterungen bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung sowie der Abbau von Bürokratie durch vereinfachte Genehmigungsverfahren. Davon werden u.a. kommunale Unternehmen profitieren.

### **Plattform für gewerbliche Abwärme ist online**

Abwärme ist nicht nur ein zentraler Baustein für eine technologieoffene, finanzierbare und sozialgerechte Wärmewende, sondern darüber hinaus eine Erfüllungsoption von gesetzlichen Vorgaben, u. a. aus dem Wärmeplanungsgesetz. Jetzt wurde die Plattform für Abwärme von der Bundesstelle für Energieeffizienz erstmals veröffentlicht, die Daten zu gewerblichen Abwärmepotenzialen zur Verfügung stellt.

Gemäß Energieeffizienzgesetz sind Unternehmen mit einem durchschnittlichen Gesamtenergieverbrauch von mehr als 2,5 Gigawattstunden pro Jahr verpflichtet, ihre unmittelbar anfallenden und bislang energetisch nicht genutzten Abwärmepotenziale in die Plattform für Abwärme (PfA) einzutragen. Die erstmalige Übermittlungsfrist endete am 01.01.2025.

Die Plattform schafft dadurch erstmals eine Übersicht zu gewerblichen Abwärmepotenzialen in Deutschland. Ziel ist es, diese Abwärme nutzbar zu machen und damit die Energieeffizienz in Deutschland weiter zu steigern.

Nicht verpflichtet sind Kommunen, kommunale Regie- und Eigenbetriebe sowie Betriebe in öffentlich-rechtlicher Rechtsform, die hoheitlich handeln und deren Tätigkeit nach geltendem Recht nicht gleichermaßen durch private Dritte ausgeübt werden kann. Das gilt insbesondere für Betriebe im Bereich der Abwasserbeseitigung.

Die PfA wird im Auftrag des BMKW von der Bundesstelle für Energieeffizienz beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle administriert. Die auf der PfA gemeldeten Daten können ohne Registrierung abgerufen werden.

Laut BMWK umfassen die Meldungen über 2.600 Unternehmen mit insgesamt über 19.000 Abwärmepotenzialen an tausenden von Standorten und einer Abwärmemenge von über 160 TWh.

Die Plattform für Abwärme der Bundesstelle für Energieeffizienz ist erreichbar unter [www.bfee-online.de](http://www.bfee-online.de)

### **Carsharing in immer mehr Kommunen**

Die deutsche Carsharing-Branche stellt im Vergleich zum Vorjahr mehr Fahrzeuge bereit und konnte ihr Angebot in zahlreichen Städten und Gemeinden ausweiten oder neu einführen. Dies geht aus der Carsharing-Statistik des Bundesverband Carsharing hervor.

Einer Pressemeldung des Bundesverband Carsharing nach können immer mehr Menschen durch das wachsende Angebot auf klima- und ressourcenschonende Pkw-Mobilität zugreifen. Erstmals berechnet der Verband im Rahmen der Statistik auch die Wirkung von Carsharing-Angeboten auf Verkehr und Klima.

Zu Beginn des Jahres 2025 wurden demnach in Deutschland 45.400 Carsharing-Fahrzeuge von 297 Anbietern in 1.393 Gemeinden bereitgestellt. Gegenüber dem Vorjahr stieg die Zahl der Carsharing-Fahrzeuge um 5,3 Prozent. Die Zahl der Gemeinden mit einem Carsharing-Angebot wuchs um 8,4 Prozent. Vor allem die stationsbasierten und kombinierten Carsharing-Anbieter konnten ihr Angebot ausweiten. Sie expandierten in 114 zusätzliche Städte und Gemeinden und stockten die Flotten um 1.240 Fahrzeuge auf.

### **Bewerbungsphase für den „Förderpreis Helfende Hand 2025“ startet**

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat ruft bundesweit zum 17. Mal zur Bewerbung für den Förderpreis Helfende Hand 2025 auf. Gesucht werden Preisträger in den Kategorien Innovative Konzepte, Nachwuchsarbeit sowie Unterstützung des Ehrenamtes im Bevölkerungsschutz. Zudem ist ein Sonderpreis zum Thema Inklusion im Bevölkerungsschutz vorgesehen.

Laut der Pressemitteilung des Bundesministeriums können sich Ehrenamtliche im Bevölkerungsschutz ab dem 1. März 2025 mit ihrem Projekt auf den Förderpreis Helfende Hand bewerben. Die Bewerbungsphase läuft bis zum 30. Juni 2025. Mit der Auszeichnung werden jährlich Projekte von Organisationen, Unternehmen sowie Einzelpersonen gewürdigt, die sich auf besondere Weise ehrenamtlich im Bevölkerungsschutz engagiert haben.

### Online bewerben

Grundsätzlich können sich alle Organisationen, Unternehmen oder Einzelpersonen mit ihrem Projekt auf die Helfende Hand bewerben, sofern sie mit ihrem Einsatz das Ehrenamt im Bevölkerungsschutz stärken. Die Bewerbung kann einfach online unter [www.helfende-hand-foerderpreis.de](http://www.helfende-hand-foerderpreis.de) eingereicht werden. Als Hilfestellung für das Ausfüllen des Formulars stehen eine Musterbewerbung sowie ein Erklärvideo auf der Website zur Verfügung.

### Drei Kategorien, ein Sonderpreis und ein Publikumspreis

Der Förderpreis Helfende Hand wird in den Kategorien Innovative Konzepte, Nachwuchsarbeit und Unterstützung des Ehrenamtes verliehen. Die Jury wählt unter allen Einreichungen in jeder Kategorie fünf Nominierte aus. Zusätzlich wird im Jahr 2025 ein Sonderpreis für Inklusion im ehrenamtlichen Bevölkerungsschutz vergeben. Projekte, die das Thema Inklusion im Bevölkerungsschutz stärken, sichtbar machen oder erfolgreich umsetzen, können sich auf die besondere Auszeichnung bewerben. Außerdem wird unter allen Nominierungen ein Publikumspreis verliehen. Alle Informationen zu den Kategorien sind auf der Website der Helfenden Hand zu finden.

### Die Bedeutung des Ehrenamtes

Mit dem Förderpreis würdigt das Bundesministerium des Innern und für Heimat jährlich die im Bevölkerungsschutz aktiven Ehrenamtlichen und fördert das Bewusstsein für ehrenamtliches Engagement als

Treiber für den Zusammenhalt in der Gesellschaft. Der Förderpreis bietet die Möglichkeit, sich bei ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern zu bedanken und die Begeisterung für das Ehrenamt zu fördern.

#### Weiterführende Informationen:

Im Jahr 2024 wurden insgesamt 15 Projekte mit dem Förderpreis ausgezeichnet. Eine Übersicht über alle Gewinnerprojekte gibt es unter [www.helfende-hand-foerderpreis.de](http://www.helfende-hand-foerderpreis.de).

Die vollständige Pressemitteilung ist zu finden unter:

[www.helfende-hand-foerderpreis.de](http://www.helfende-hand-foerderpreis.de)

#### **Neustart für KfW-Förderprogramm „Natürlicher Klimaschutz in Kommunen“ (NKK)**

Ab sofort können wieder Förderanträge für das Programm „Natürlicher Klima-

schutz in Kommunen“ (444) gestellt werden. Mit dem Neustart des Programms können nun auch Maßnahmen zur Entsiegelung gefördert werden.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) und die KfW setzen die im letzten Jahr gestartete Förderung „Natürlicher Klimaschutz in Kommunen“ fort. Zum Neustart des Programms wurden das Merkblatt sowie die Mindestanforderungen überarbeitet, die in dieser Version für alle Anträge und Zusagen gelten, die ab jetzt erfolgen.

Neu hinzu gekommen ist das Fördermodul D für Entsiegelung. Gefördert werden nun auch die Erstellung von Entsiegelungskonzepten sowie die Entsiegelung und Wiederherstellung natürlicher Bodenfunktionen.

Weitere Informationen zu dem Förderprodukt finden sich auf der Homepage der KfW (Rubrik „Öffentliche Einrichtungen“ –

„Städte und Gemeinden gestalten“).

#### KfW-Online-Seminar am 9. April 2025

Die KfW veranstaltet zum Neustart des Programms ein kostenloses Online-Seminar am 9. April 2025 von 11:00 bis 12:00 Uhr. Die Möglichkeit zur Anmeldung findet sich unter folgendem Link: <https://www.kfw-event.de/standard/183449>

#### **Termine:**

02.04.2025: Landesvorstand des SHGT

04.04.2025: Amtsvorstehertragung des SHGT

14.05.2025: Landesvorstand des SHGT

15.05.2025: Zweckverbandsausschuss des SHGT

02. - 03.06.2025: Deutscher Kommunalkongress des DStGB

## Mitteilungen des DStGB

### **Statement von DStGB-Hauptgeschäftsführer Dr. André Berghegger vom 19. März 2025**

## „Finanzwende ist ein Aufbruchssignal“

Der DStGB begrüßt die Bundestagsentscheidungen für ein resilienteres und wirtschaftsstärkeres Deutschland. Die finanziellen Spielräume sind entscheidend für Sicherheit und Infrastruktur. Jetzt gilt es, zukunftsgerichtete Koalitionsverträge zu schaffen, die Städte und Gemeinden entlasten und Deutschland digitaler und weniger bürokratisch machen. Ein Statement von Dr. André Berghegger, DStGB-Hauptgeschäftsführer.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund begrüßt, dass der Bundestag heute den Weg für ein resilientes und wirtschaftsstarkes Deutschlands frei gemacht hat. Sowohl für innere und äußere Sicherheit als auch für die dringend notwendigen Investitionen in die Infrastruktur in den Städten und Gemeinden sind die heute beschlossenen finanziellen Spielräume von existenzieller Bedeutung.

Dies zeugt von staatspolitischer Verantwortung der demokratischen Mitte auf der Bundesebene. Es ist ein Aufbruchssignal. Jetzt gilt es, die Ärmel hochzukrempeln

und mit der Arbeit an einem guten und zukunftsgerichteten Koalitionsvertrag zu beginnen. Wir dürfen keine weitere Zeit verlieren. Grundvoraussetzung für alle weiteren Schritte ist eine Vereinbarung, die von Innovationsbereitschaft und schlanken Prozessen geprägt ist. Dazu zählt auch, eine deutliche Entlastung der Städte und Gemeinden, etwa bei Migration und Integration. Auf die nun vollzogene Finanzwende muss eine Migrationswende folgen, die illegale Migration deutlich begrenzt und die Integration der Menschen mit Bleibeperspektive stark unterstützt.

Um die nun gewonnenen Spielräume für Investitionen in die Infrastruktur wirklich nutzen zu können, muss es gelingen, die dringend benötigten Gelder dorthin zu lenken, wo sie für Schulen, Straßen und Brücken gebraucht werden. Dabei sollte der Grundsatz gelten, dass die vor Ort bestehenden Investitionsbedarfe maßgeblich sind. Die Entscheidung, welche Vorhaben wann und in welcher Reihenfolge

ge angegangen werden, muss auf der kommunalen Ebene getroffen werden. Von Seiten des Bundes ist festzulegen, wie die Gelder möglichst frei von Bürokratie und zusätzlichem Zeit- und Personalaufwand in den Kommunen ankommen. Städte und Gemeinden, aber auch die Wirtschaft, brauchen zwingend Verlässlichkeit und Planbarkeit, um notwendige Kapazitäten für Bau und Planung zu schaffen. Hier gilt es auch, alle möglichen und erforderlichen Vorteile, die wir aktuell noch ungenutzt lassen, auszuschöpfen. Hier ist die Digitalisierung an vorderster Stelle zu nennen. Deutschland hinkt hier deutlich hinterher. Die nun anstehenden Reformen bieten die Möglichkeit, auch im Bereich der digitalen Verwaltungen effizientere Arbeit möglich zu machen. Es muss gelingen, neue Förderbürokratie zu vermeiden, bestehende Hürden abzubauen und Deutschland auch digital im 21. Jahrhundert ankommen zu lassen. Wir appellieren an die künftigen Koalitionäre, richtungsweisende Entscheidungen für eine effizientere Politik und Verwaltung zu schaffen, die über den Umgang mit dem Sondervermögen hinaus langfristig für die Bürgerinnen und Bürger vor Ort wirken. Es muss der Grundsatz gelten: Deutschland wird digitaler, resilienter und weniger bürokratisch. Ob dies gelingt und das Vertrauen in die Handlungsfähigkeit des Staates wieder steigt, wird über den Erfolg der zukünftigen Regierung entscheiden.

# Personalnachrichten



## Heiko Voß im Amt des Bürgermeisters von Laboe bestätigt

Am 2. März 2025 waren in Laboe rund 4.700 Wahlberechtigte zur Bürgermeisterwahl aufgerufen. Amtsinhaber und Einzel-

bewerber Heiko Voß wurde dabei im Amt des Bürgermeisters von Laboe mit 56,6 Prozent der Stimmen bestätigt. Mitbewerber André Wilkens (SPD) erhielt 27,6 Prozent der Stimmen, Steven Schaumann (CDU) 15,8 Prozent. Die Wahlbeteiligung lag bei 60 Prozent.

Der SHGT gratuliert Heiko Voß herzlich zur Wiederwahl und wünscht für die weitere Amtszeit viel Erfolg.

## Heike Feig ist neue Amtsdirektorin des Amtes Leezen

Heike Feig ist neue Amtsdirektorin des Amtes Leezen. Sie trat ihr Amt bereits am 1. Januar 2025 an. Der Amtsausschuss hatte Heike Feig in seiner Sitzung am 11. Dezember 2024 zur neuen Amtsdirektorin für die Dauer von sechs Jahren ernannt.



Sie leitet als erste hauptamtliche Amtsdirektorin die Geschicke des Amtes Leezen. Der SHGT gratuliert Heike Feig herzlich zur Wahl und wünscht für das neue Amt viel Erfolg.

# Buchbesprechungen

Bülow/ Erps/ Schliesky/ von Allwörden (Hrsg.)

## Kommunalverfassungsrecht

### Schleswig-Holstein

- Gemeindeordnung
- Kreisordnung
- Amtsordnung
- Gesetz über kommunale Zusammenarbeit
- Gemeinde- und Kreiswahlgesetz

KSV Medien

Kommentar

Loseblattausgabe (in 3 Ordnern)

Gesamtwerk: 3.654 179,00 €

Format 16,5 x 23,5 cm

ISBN: 978-3-86115-906-3

Das „Kommunalverfassungsrecht Schleswig-Holstein“ mit den Herausgebern Bülow, Erps, Schliesky und von Allwörden, beinhaltet die Kommentierungen zur Gemeindeordnung (-GO-), zur Kreisordnung (-KrO-), zur Amtsordnung (-AO-), zum Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (-GkZ-) und zum Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (-GKWG-).

Mit der anwenderorientierten und praxisnahen Erläuterung aller kommunalverfassungsrechtlich wichtigen Themen ist das Werk eine wichtige Orientierungs- und Arbeitshilfe. In den Kommentierungen werden alle in der Praxis auftretenden Fragen kompetent, nachhaltig und leicht verständlich beantwortet.

Die bewährte Kommentarsammlung eignet sich für sämtliche Gemeinde-, Stadt-, Amts- und Kreisverwaltungen, Eigenbetriebe und Zweckverbände, Gemeindevertreter und Kreistagsabgeordnete, Kommunalaufsichtsbehörden, andere kommunale Institutionen, Fraktionen, (kommunal)politische Vereinigungen, Verwaltungsschulen, Gerichte und Rechtsanwälte und interessierte Bürger.

Die vorliegende **75. Nachlieferung (Juli 2023, 272 Seiten, 49,90 €)** enthält:

## Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO)

Von Dr. Hartmut Borchert, Geschäftsführer beim Schl.-Holst. Gemeindetag a. D., Klaus-Dieter Dehn (†), Kommunalberater

und zuvor Stellv. Geschäftsführer des Schl.-Holst. Landkrestages, Gerd Lütje, Bürgermeister a. D., Prof. Dr. Utz Schliesky, Direktor des Schleswig-Holsteinischen Landtages und Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Lorenz von Stein Instituts für Verwaltungswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Dr. Joachim Schwind, Beigeordneter des Niedersächsischen Landkrestags, Dietrich Sprenger, Stellvertretender Geschäftsführer des Städteverbandes Schl.-Holst. a. D., Jochen von Allwörden, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Städteverbandes Schl.-Holst., Prof. Dr. Marcus Arndt, Rechtsanwalt in Kiel, Jörg Bülow, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schl.-Holst. Gemeindetags, Marc Ziertmann, Ass. jur., Dipl.-Verwaltungswirt, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Städteverbandes Schl.-Holst., Dr. Sönke E. Schulz, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen Landkrestages, Gabriele Anhalt, Ministerialrätin, Landesrechnungshof Schleswig-Holstein, Frank Husvogt, Ltd. Verwaltungsdirektor, Leiter des Rechtsamts der Landeshauptstadt Kiel, Dr. Jakob Tischer, Ass. iur., Lorenz-von-Stein-Institut für Verwaltungswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Dr. Thilo

Rohlfs, Kreisverwaltungsleiter, Fachbereichsleiter Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen, Kreis Rendsburg-Eckernförde, Thorsten Ingo Wolf. Justitiar beim Kreis Segeberg, Saskia Habelt, Regierun-  
gsdirektorin beim Landesrechnungshof Schleswig-Holstein, Kiel, Dr. Achmed El Bureiasi, Hochschullehrer an der FH für Verwaltung und Dienstleistung in Altenholz, Silke Sommer, Justiziarin bei der Stadt Rendsburg

Mit dieser Lieferung wurden die Kommentierungen zu den §§ 5, 7, 16a, 16c, 16f, 16g, 32a, 33, 35a, 47d und 47e aktualisiert.

Die vorliegende **76. Nachlieferung (März 2024, 208 Seiten, 49,90 €)** enthält:

#### **Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO)**

Mit dieser Lieferung wurden die Kommentierungen zu den §§ 8, 9, 28, 46, 47d, 77-82, 84, 85, 96, 104 sowie der Gesetzestext im Zusammenhang aktualisiert.

Die vorliegende **77. Nachlieferung (Juli 2024, 170 Seiten, 44,90 €)** enthält:

#### **Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO)**

Von Dr. Hartmut Borchert, Geschäftsführer beim Schl.-Holst. Gemeindegang a. D., Klaus-Dieter Dehn (†), Kommunalberater und zuvor Stellv. Geschäftsführer des Schl.-Holst. Landkreistages, Gerd Lülje, Bürgermeister a. D., Prof. Dr. Utz Schliesky, Direktor des Schleswig-Holsteinischen Landtages und Vorstandsmitglied des Lorenz von Stein Instituts für Verwaltungswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Dr. Joachim Schwind, Beigeordneter des Niedersächsischen Landkreistags, Dietrich Sprenger, Stellvertretender Geschäftsführer des Städteverbandes Schl.-Holst. a. D., Jochen von Allwörden, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Städteverbandes Schl.-Holst., Prof. Dr. Marcus Arndt, Rechtsanwalt in Kiel, Jörg Bülow, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schl.-Holst. Gemeindegangs, Marc Ziertmann, Ass. jur., Dipl.-Verwaltungswirt, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Städteverbandes Schl.-Holst., Dr. Sönke E. Schulz, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages, Gabriele Anhalt, Ministerialrätin, Landesrechnungshof Schleswig-Holstein, Frank Husvot, Geschäftsführer des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Schleswig-

Holstein, Dr. Jakob Tischer, Ass. iur., Lorenz-von-Stein-Institut für Verwaltungswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Dr. Thilo Rohlfs, Kreisverwaltungsleiter, Fachbereichsleiter Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen, Kreis Rendsburg-Eckernförde, Thorsten Ingo Wolf. Justiziar beim Kreis Segeberg, Saskia Habelt, Regierun-  
gsdirektorin beim Landesrechnungshof Schleswig-Holstein, Kiel, Dr. Achmed El Bureiasi, Hochschullehrer an der FH für Verwaltung und Dienstleistung in Altenholz, Silke Sommer. Beamtin des Landes Schleswig-Holstein, Eva Beute, geschäftsführende wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lorenz-von-Stein-Institut für Verwaltungswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Julia Tiedemann, wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lorenz-von-Stein-Institut für Verwaltungswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Alena Taheri, Rechtsanwältin, Tobias Krohn, Rechtsanwalt, Thorsten Karstens, Referent beim Schl.-Holst. Gemeindegang, Jan Engeler, Kreisjustiziar beim Kreis Segeberg  
Mit dieser Lieferung wurden die Kommentierungen der §§ 16g, 21, 32, 32a, 42, 43, 46 sowie der Gesetzestext im Zusammenhang aktualisiert.

#### **Kreisordnung für Schleswig-Holstein (Kreisordnung – KrO)**

Von Reimer Bracker (†), Ministerialdirigent a. D., Klaus-Dieter Dehn (†), Kommunalberater und zuvor Stellv. Geschäftsführer des Schl.-Holst. Landkreistages, Dr. Christian Ernst, Wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht, Bucerius Law School Hamburg, Dr. Kurt-Friedrich von Scheliha, Ministerialdirigent a. D., Prof. Dr. Utz Schliesky, Direktor des Schl.-Holst. Landtages und Geschäftsführendes Vorstandsmitglied der Lorenz v. Stein Gesellschaft, Helmut Birkner, Ltd. Kreisverwaltungsleiter, Kreis Schleswig-Flensburg, Dr. Joachim Schwind, Beigeordneter des Niedersächsischen Landkreistags, Jürgen-Patrick Roth, ehern. Kreisrechtsrat und Amtsleiter des Rechtsamts beim Kreis Steinburg, Itzehoe, Dr. Thilo Rohlfs, Richter am Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Thorsten Ingo Wolf, Justiziar beim Kreis Segeberg und Cora von der Heide, Justiziarin beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, Dr. Sönke E. Schulz, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages  
Die Kommentierung des § 42a KrO wurde erstmals vollständig von Dr. Sönke E.

Schulz überarbeitet. Sie ist nunmehr auf dem aktuellen Gesetzes- und Rechtsprechungsstand. Die §§ 5, 7, 16a, 16c, 16f, 16g, 32a, 33, 35a, 47d und 47e wurden aktualisiert.

Die vorliegende **78. Nachlieferung (Januar 2025, 308 Seiten, 59,90 €)** enthält:

Aufgrund der Gesetzesänderung wurden neben dem Gesetzestext auch die §§ 35, 39, 45, 46, 75 und 76 angepasst. Das Literaturverzeichnis ist hinfällig und wurde daher in Gänze entfernt.

#### **Amtsordnung für Schleswig-Holstein (Amtsordnung – AO)**

von Thorsten Ingo Wolf, Regierungsober-  
rat, Land Schleswig-Holstein  
Die Kommentierungen zu den §§ 1, 3, 4, 7, 10, 10a, 11, 15b, 15c, 19, 21, 22a, 23, 24a, 25, 26, 26a sowie die Anhänge wurden mit dieser Lieferung grundlegend überarbeitet. Aufgrund der Gesetzesanpassungen wurde der Text ebenfalls angepasst. Auch das Literaturverzeichnis wurde um relevante Werke ergänzt.

Schütte/ Horstkotte/ Hünemörder/  
Wiedemann  
**Wasser Energie Verkehr**

*Kohlhammer Verlag  
Fachbuch/ Softcover  
2., überarbeitete Auflage 2024  
Seitenanzahl 160/ Printausgabe gebunden  
Format (B x L): 14,8 x 21 cm  
Bezugspreis: 49,00 €  
ISBN: 978-3-17-040994-1*

Die Sektorenverordnung gilt für die Vergabe von Aufträgen in den Bereichen Energie, Trinkwasser und Verkehr. Öffentliche Auftraggeber sind in diesen Sektoren bei der Vergabe von Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen betroffen. Das Buch beschäftigt sich mit den praktischen Abläufen der Vergabeverfahren für Sektorauftraggeber und differenziert nach Vergaben oberhalb und unterhalb der Schwellenwerte. Wichtige Strukturen und Zusammenhänge werden anhand von praktischen Beispielfällen nachvollziehbar. Besonders aktuellen Aufgabenstellungen, wie z. B. dem Verhandlungsverfahren, sowie Fragen des Rechtsschutzes sind jeweils eigene Kapitel gewidmet. Die diesbezüglich relevanten Texte zentraler Vergabevorschriften stehen gesammelt über einen Link zum Download zur Verfügung.

## Praxisnaher Kommentar zum KAG Schleswig-Holstein



*Kommentar. Loseblattausgabe*  
Gesamtwerk – 29. Lieferung. Stand: Mai 2024  
Ca. 2.250 Seiten inkl. 2 Ordner. € 249,-  
ISBN 978-3-555-10269-6

*Loseblattwerke werden zur Fortsetzung geliefert. Eine Abbestellung ist jederzeit möglich. Auf Wunsch auch als Einmalbezug.*

Das kommunale Beitragsrecht in Schleswig-Holstein unterscheidet sich in einigen Grundpositionen wesentlich von den Regelungen in den meisten anderen Bundesländern.

Das Werk enthält u. a. eine ausführliche Kommentierung des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein und die einschlägige Rechtsprechung des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts.

Hans Thiem, Vizepräsident des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts a.D.  
Dr. Günter Böttcher, Richter am Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgericht.

Leseproben und  
weitere Informationen:  
[shop.kohlhammer.de](http://shop.kohlhammer.de)

**Kohlhammer**  
DEUTSCHER  
GEMEINDEVERLAG

## Aktuelle, umfassende und praxisorientierte Kommentierung



*5. Auflage. Loseblattausgabe*  
Gesamtwerk – 47. Lieferung. Stand: Januar 2025  
Ca. 6.610 Seiten inkl. 4 Ordner. € 329,-  
ISBN 978-3-17-017831-1 | Kommentar

*Loseblattwerke werden zur Fortsetzung geliefert. Eine Abbestellung ist jederzeit möglich. Auf Wunsch auch als Einmalbezug.*

Das in Praxis sowie Wissenschaft bekannte und geschätzte Standardwerk befasst sich mit dem deutschen Migrations- und Aufenthaltsrecht.

In dem Werk werden das Aufenthaltsgesetz sowie die weiteren für den Aufenthalt und die Migration von Ausländern einschlägigen Vorschriften praxisnah erläutert und kommentiert. Ebenso wird das Freizügigkeitsrecht von Unionsbürgern der Europäischen Union, wie es im Freizügigkeitsgesetz/EU geregelt ist, praxisnah aufgezeigt und auslegt. Für diese Bereiche werden auch die Rechtsnormen der Europäischen Union zum Freizügigkeits- und Migrationsrecht einbezogen und in ihren zentralen Auswirkungen auf das nationale Recht dargestellt.

So zeichnet das Werk auch künftig die Entwicklung der Rechtsmaterie, wie sie vom Gesetzgeber, von der Rechtsprechung und der Wissenschaft angestoßen wird, zeitnah und aktuell nach.

Die Autoren:

Dr. Otto Häußer, Leitender Ministerialrat a. D.; Elke Häußer, Rechtsanwältin; Michael Keilbach, Regierungsdirektor beim Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg; Manuela Haut, Mitarbeiterin beim Regierungspräsidium Karlsruhe.

Leseproben und  
weitere Informationen:  
[shop.kohlhammer.de](http://shop.kohlhammer.de)

**Kohlhammer**

## „Die Gemeinde“

ist **die** Zeitschrift für die Schleswig-Holsteinische Selbstverwaltung.

Als kommunalpolitische Zeitschrift auf Landesebene bietet sie einen umfassenden Service für die Selbstverwaltung.

Werden auch Sie Leser der „Gemeinde“!

**Deutscher Gemeindeverlag GmbH.,**  
24017 Kiel, Postfach 1865, Ruf (04 31) 55 48 57

Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Postfach 1865, Jägersberg 17, 24017 Kiel  
- V 3168 E - Entgelt bezahlt

dataport  
kommunal



An Ihrer Seite für eine  
innovative Verwaltung

Wir gestalten die digitale Zukunft vor Ort.  
[www.dataport-kommunal.de](http://www.dataport-kommunal.de)